Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2021/0410(COD)

19.9.2022

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates
(COM(2021)0784 – C9-0455/2021 – 2021/0410(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Paulo Rangel

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates
(COM(2021)0784 – C9-0455/2021 – 2021/0410(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0784),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0455/2021),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
nach Stellungnahme des Europäischen	nach Stellungnahme des Europäischen

Wirtschafts- und Sozialausschusses[28],	Wirtschafts- und Sozialausschusses[28],
[28] ABl. C **…** vom **…**, S. **….**	[28] ABL. C ***323*** vom ***26.8.2022***, S. ***69***.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[29],	***entfällt***
[29] ABl. C … vom …, S. ….	

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ziel dieser Verordnung ist es daher, den ***Austausch kriminalpolizeilicher Informationen*** zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, ***aber*** auch mit der durch die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] errichteten Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) als Plattform der Union für kriminalpolizeiliche Informationen zu verbessern, zu straffen und zu erleichtern.	(3) Ziel dieser Verordnung ist es daher, den ***Informationsaustausch nicht nur*** zwischen den ***zuständigen*** Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ***zum Zwecke der Verhütung***, ***Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten, sondern*** auch mit der durch die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] errichteten Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) als Plattform der Union für kriminalpolizeiliche Informationen zu verbessern, zu straffen und zu erleichtern. ***Darüber hinaus soll***

durch diese Verordnung den zuständigen Behörden ermöglicht werden, nach vermissten Personen zu suchen und nicht identifizierte menschliche Überreste zu identifizieren.

[30] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

[30] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Beschlüsse 2008/615/JI[31] und 2008/616/JI[32] des Rates zur Festlegung von Vorschriften für den Informationsaustausch zwischen den für die Verhütung und Untersuchung von Straftaten zuständigen Behörden durch die automatisierte Übermittlung von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und bestimmten Fahrzeugregisterdaten haben sich für die Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität als wichtig erwiesen.	(4) Die Beschlüsse 2008/615/JI[31] und 2008/616/JI[32] des Rates zur Festlegung von Vorschriften für den Informationsaustausch zwischen den für die Verhütung und Untersuchung von Straftaten zuständigen Behörden durch die automatisierte Übermittlung von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und bestimmten Fahrzeugregisterdaten haben sich für die Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität als wichtig erwiesen***, wodurch die innere Sicherheit der Union und die Sicherheit ihrer Bürgerinnen und Bürger geschützt werden***.

[31] Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit,

[31] Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit,

insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

[32] Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

[32] Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In dieser Verordnung sollten die Bedingungen und Verfahren für ***die automatisierte Übermittlung*** von ***DNA-Profilen***, ***daktyloskopischen Daten***, ***Fahrzeugregisterdaten***, ***Gesichtsbildern*** und Kriminalakten festgelegt werden. Dies sollte die Verarbeitung dieser Daten im Schengener Informationssystem (SIS), den Austausch damit verbundener Zusatzinformationen über die SIRENE-Büros sowie die Rechte von Personen, deren Daten in diesem System verarbeitet werden, unberührt lassen.	(5) In dieser Verordnung sollten die Bedingungen und Verfahren für ***den automatisierten Abruf und Austausch*** von ***biometrischen Daten***, ***die in zur Verhütung***, ***Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten eingerichteten Datenbanken enthalten sind***, ***sowie von Fahrzeugregisterdaten*** und Kriminalakten festgelegt werden. Dies sollte die Verarbeitung dieser Daten im Schengener Informationssystem (SIS), den Austausch damit verbundener Zusatzinformationen über die SIRENE-Büros ***gemäß der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a]*** sowie die Rechte von Personen, deren Daten in diesem System verarbeitet werden, unberührt lassen.
	[1a] Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung

des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Die*** Verarbeitung und der Austausch personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung sollten nicht zu einer Diskriminierung von Personen aus egal welchen Gründen führen. Die Menschenwürde und die Integrität sowie andere Grundrechte der Betroffenen, darunter auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten, sollten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union uneingeschränkt gewahrt werden.	(6) ***Jede Verarbeitung personenbezogener Daten und der Austausch personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung sollten im Einklang mit Kapitel 6 dieser Verordnung und gegebenenfalls mit der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a], der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[1b] und der Verordnung (EU) 2016/794 erfolgen. Die*** Verarbeitung und der Austausch personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung sollten nicht zu einer Diskriminierung von Personen aus egal welchen Gründen führen. Die Menschenwürde und die Integrität sowie andere Grundrechte der Betroffenen, darunter auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten, sollten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union uneingeschränkt gewahrt werden.

[1a] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

[1b] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Da diese Verordnung den automatisierten Abruf ***oder Abgleich*** von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, Fahrzeugregisterdaten, Gesichtsbildern und Kriminalakten vorsieht, besteht ihr Zweck auch darin, die Suche nach vermissten Personen und nicht ***identifizierten menschlichen Überresten*** zu ermöglichen. Dies sollte die Eingabe von SIS-Ausschreibungen von vermissten Personen und den Austausch von	(7) Da diese Verordnung den automatisierten Abruf von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, ***bestimmten*** Fahrzeugregisterdaten, Gesichtsbildern und Kriminalakten vorsieht, besteht ihr Zweck auch darin, die Suche nach vermissten Personen und ***die Identifizierung*** nicht ***identifizierter menschlicher Überreste*** zu ermöglichen. Dies sollte die Eingabe von SIS-Ausschreibungen von vermissten Personen und den Austausch von

Zusatzinformationen zu solchen Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates[33] unberührt lassen.

Zusatzinformationen zu solchen Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt lassen.

[33] Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Richtlinie (EU) .../... [über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten] bietet einen kohärenten Rechtsrahmen der Union, der dafür sorgt, dass die Strafverfolgungsbehörden einen gleichwertigen Zugang zu Informationen anderer Mitgliedstaaten haben, wenn sie diese zur Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus benötigen. Zur Verbesserung des Informationsaustauschs formalisiert und präzisiert die genannte Richtlinie die Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den	(8) Die Richtlinie (EU) .../... [über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten] bietet einen kohärenten Rechtsrahmen der Union, der dafür sorgt, dass die ***zuständigen*** Strafverfolgungsbehörden einen gleichwertigen Zugang zu Informationen anderer Mitgliedstaaten haben, wenn sie diese zur Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus benötigen. Zur Verbesserung des Informationsaustauschs formalisiert und präzisiert die genannte Richtlinie die ***Vorschriften und*** Verfahren

Mitgliedstaaten, insbesondere zu Ermittlungszwecken, einschließlich der Rolle der „zentralen Kontaktstelle“ für diesen Austausch, und für die umfassende Nutzung des Informationsaustauschkanals SIENA von Europol. Jeder über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehende Informationsaustausch sollte durch die Richtlinie (EU) .../... [über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten] geregelt werden.

für den Informationsaustausch zwischen den ***zuständigen Strafverfolgungsbehörden der*** Mitgliedstaaten, insbesondere zu Ermittlungszwecken, einschließlich der Rolle der „zentralen Kontaktstelle“ für diesen Austausch, und für die umfassende Nutzung des Informationsaustauschkanals SIENA von Europol. Jeder über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehende Informationsaustausch ***zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, und zwar der automatisierte Abruf biometrischer Daten, bestimmter Fahrzeugregisterdaten und von Kriminalakten sowie der Austausch von Kerndaten nach einer bestätigten Übereinstimmung*** sollte durch die Richtlinie (EU) .../... [über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten] geregelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Für den automatisierten Abruf von Fahrzeugregisterdaten sollten die Mitgliedstaaten das Europäische Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem (EUCARIS) nutzen, das durch den Vertrag über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem (EUCARIS) für diesen Zweck eingerichtet wurde***. Das EUCARIS sollte*** alle teilnehmenden Mitgliedstaaten in einem Netz miteinander ***verbinden***. Für die Herstellung der Kommunikation ist keine zentrale Komponente erforderlich, da jeder Mitgliedstaat direkt mit den anderen angeschlossenen Mitgliedstaaten	(9) Für den automatisierten Abruf von Fahrzeugregisterdaten sollten die Mitgliedstaaten ***und Europol*** das Europäische Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem (EUCARIS) nutzen, das durch den Vertrag über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem (EUCARIS) für diesen Zweck eingerichtet wurde ***und*** alle teilnehmenden Mitgliedstaaten in einem Netz miteinander ***verbindet***. Für die Herstellung der Kommunikation ist keine zentrale Komponente erforderlich, da jeder Mitgliedstaat direkt mit den anderen ***angeschlossenen Mitgliedstaaten***

kommuniziert.	***kommuniziert und Europol direkt mit den*** angeschlossenen Mitgliedstaaten kommuniziert.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Identifizierung von Straftätern ist für eine erfolgreiche strafrechtliche Ermittlung und Strafverfolgung von entscheidender Bedeutung. Der automatisierte Abruf von Gesichtsbildern von Verdächtigen und verurteilten ***Straftätern*** sollte zusätzliche Informationen für die erfolgreiche Identifizierung von Straftätern und Bekämpfung von Kriminalität liefern.	(10) Die Identifizierung von Straftätern ist für eine erfolgreiche strafrechtliche Ermittlung und Strafverfolgung von entscheidender Bedeutung. Der automatisierte Abruf von Gesichtsbildern von Verdächtigen und Verurteilten***, die nach nationalem Recht in den für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten eingerichteten nationalen Datenbanken erfasst werden,*** sollte zusätzliche Informationen für die erfolgreiche Identifizierung von Straftätern und Bekämpfung von Kriminalität liefern.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Der automatisierte Abruf oder Abgleich biometrischer Daten (DNA-Profile, daktyloskopische Daten und Gesichtsbilder) zwischen für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung sollte nur Daten betreffen, die in für die	***entfällt***

Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten eingerichteten Datenbanken enthalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Beteiligung am Austausch von Kriminalakten sollte freiwillig bleiben. Wenn sich Mitgliedstaaten für eine Teilnahme entscheiden, ***sollte es ihnen gemäß dem Grundsatz*** der ***Gegenseitigkeit nicht*** möglich sein, die ***Datenbanken anderer Mitgliedstaaten abzufragen***, ***wenn sie ihre eigenen*** Daten ***nicht ebenso*** für ***Abfragen anderer*** Mitgliedstaaten ***zur Verfügung stellen***.	(12) Die Beteiligung am ***automatisierten Abruf und*** Austausch von Kriminalakten sollte freiwillig bleiben. Wenn sich Mitgliedstaaten für eine Teilnahme entscheiden, ***sollten sie sicherstellen, dass nationale Kriminalaktennachweise verfügbar sind, die Datensätze mit biografischen Daten von Verdächtigen und Verurteilten aus nationalen Datenbanken enthalten, die zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten eingerichtet wurden. In Anbetracht der Sensibilität der betreffenden Daten sollte es nur möglich sein, einen automatisierten Abruf und Austausch von Kriminalakten im Zusammenhang mit Personen durchzuführen, die verdächtigt werden, Straftaten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/794 oder von Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates[1a] begangen zu haben, oder die dafür verurteilt wurden. Bei der Erstellung nationaler Kriminalaktennachweise ist es von Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten*** Daten ***aus den*** für ***Strafverfolgungszwecke eingerichteten nationalen Datenbanken verwenden. Die Strafverfolgungsbehörden der*** Mitgliedstaaten ***überprüfen diese Daten in den nationalen Kriminalaktennachweisen, wenn***

Auskunftsverlangen von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten eingehen.

[1a] Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die in ihren nationalen Kriminalaktennachweisen enthaltenen Daten korrekt, vollständig und aktuell sind, und Schutzmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf Pseudonymisierung, zum Schutz abgefragter personenbezogener Daten ergreifen. Gemäß dem Grundsatz der Gegenseitigkeit sollte ein Mitgliedstaat nicht in der Lage sein, die Datenbanken anderer Mitgliedstaaten abzufragen, wenn er seine eigenen nationalen Kriminalaktennachweise nicht für Abfragen durch andere Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) In den letzten Jahren hat Europol eine große Menge biometrischer Daten von mutmaßlichen und verurteilten Terroristen und ***anderen Straftätern*** aus ***mehreren Drittländern*** erhalten. Die Aufnahme von bei Europol gespeicherten Daten aus Drittländern in den Prüm-Rahmen und somit die Bereitstellung dieser Daten für Strafverfolgungsbehörden ist für eine bessere Verhütung und Untersuchung von Straftaten erforderlich. Zudem trägt sie dazu bei, Synergien zwischen verschiedenen Strafverfolgungsinstrumenten zu schaffen.	(13) In den letzten Jahren hat Europol ***von Drittlandsbehörden*** eine große Menge biometrischer Daten von mutmaßlichen und verurteilten Terroristen und ***Straftätern, insbesondere Informationen von Kampfschauplätzen*** aus ***Kriegsgebieten,*** erhalten. ***Diese Daten konnten häufig nicht in vollem Umfang genutzt werden, da sie den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht immer zur Verfügung stehen.*** Die Aufnahme von bei Europol gespeicherten Daten aus Drittländern in den Prüm-Rahmen und somit die Bereitstellung dieser Daten für ***zuständige*** Strafverfolgungsbehörden ist für eine bessere Verhütung und Untersuchung von Straftaten erforderlich. Zudem trägt sie dazu bei, Synergien zwischen verschiedenen Strafverfolgungsinstrumenten zu schaffen***, und stellt sicher, dass die Daten möglichst effizient genutzt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Europol sollte die Datenbanken der Mitgliedstaaten gemäß dem Prüm-Rahmen anhand von Daten ***aus Drittländern*** abfragen können, um grenzüberschreitende Verbindungen zwischen Strafsachen herzustellen. Die Tatsache, dass neben anderen Europol zur Verfügung stehenden Datenbanken auch die Prüm-Daten genutzt werden können, dürfte eine vollständigere und fundiertere Analyse ***der strafrechtlichen Ermittlungen***	(14) Europol sollte die Datenbanken der Mitgliedstaaten gemäß dem Prüm-Rahmen anhand von ***Drittlandsbehörden erhaltenen*** Daten ***unter vollständiger Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2016/794 vorgesehenen Vorschriften und Bedingungen*** abfragen können, um grenzüberschreitende Verbindungen zwischen Strafsachen herzustellen. Die Tatsache, dass neben anderen Europol zur Verfügung stehenden Datenbanken auch

ermöglichen ***und*** Europol ***in*** die ***Lage versetzen, die*** Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ***besser zu*** unterstützen. Bei Übereinstimmungen zwischen den für die Abfrage verwendeten Daten und in den Datenbanken der Mitgliedstaaten gespeicherten Daten ***können die*** Mitgliedstaaten Europol die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

die Prüm-Daten genutzt werden können, dürfte eine vollständigere und fundiertere Analyse ermöglichen***, sodass*** Europol die ***zuständigen*** Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ***bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen besser*** unterstützen ***kann***. Bei Übereinstimmungen zwischen den für die Abfrage verwendeten Daten und in den Datenbanken der Mitgliedstaaten gespeicherten Daten ***sollte es den*** Mitgliedstaaten ***gestattet sein,*** Europol die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sehen ein Netz bilateraler Verbindungen zwischen den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten vor. Infolge dieser technischen Architektur ***sollte*** jeder Mitgliedstaat mindestens 26 Verbindungen, also eine Verbindung zu jedem Mitgliedstaat, je Datenkategorie herstellen. Der Router und das mit dieser Verordnung eingerichtete Europäische Kriminalaktennachweissystem (EPRIS) ***sollten*** die technische Architektur des Prüm-Rahmens vereinfachen und als Verbindungspunkte zwischen allen Mitgliedstaaten dienen. Der Router sollte eine einzige Verbindung je Mitgliedstaat in Bezug auf biometrische Daten und das EPRIS eine einzige Verbindung je Mitgliedstaat in Bezug auf Kriminalakten vorschreiben.	(15) Die Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sehen ein Netz bilateraler Verbindungen zwischen den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten vor. Infolge dieser technischen Architektur ***musste*** jeder Mitgliedstaat mindestens 26 Verbindungen, also eine Verbindung zu jedem ***am automatisierten Austausch teilnehmenden*** Mitgliedstaat, je Datenkategorie herstellen. Der Router und das mit dieser Verordnung eingerichtete Europäische Kriminalaktennachweissystem (EPRIS) ***werden*** die technische Architektur des Prüm-Rahmens vereinfachen und als Verbindungspunkte zwischen allen Mitgliedstaaten dienen. Der Router sollte eine einzige Verbindung je Mitgliedstaat in Bezug auf biometrische Daten und das EPRIS eine einzige Verbindung je ***teilnehmenden*** Mitgliedstaat ***und Europol***

in Bezug auf Kriminalakten vorschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Der Router sollte mit dem durch Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates[35] eingerichteten Europäischen Suchportal verbunden sein, damit die ***Behörden*** der Mitgliedstaaten und Europol zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken Abfragen in nationalen Datenbanken gemäß der vorliegenden Verordnung gleichzeitig mit Abfragen in dem mit Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/818 eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten durchführen können.	(16) Der Router sollte mit dem durch Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates[35] eingerichteten Europäischen Suchportal verbunden sein, damit die ***zuständigen Strafverfolgungsbehörden*** der Mitgliedstaaten und Europol zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken Abfragen in nationalen Datenbanken gemäß der vorliegenden Verordnung gleichzeitig mit Abfragen in dem mit Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/818 eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten durchführen können. ***Daher sollten die beiden Verordnungen entsprechend geändert werden. Die Verordnung (EU) 2019/818 sollte darüber hinaus geändert werden, damit Berichte und Statistiken des Routers im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken gespeichert werden können.***
[34] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399,	[34] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399,

(EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

[35] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

(EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

[35] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Bei einer Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage ***oder den Abgleich*** verwendeten Daten und den in der nationalen Datenbank des ersuchten Mitgliedstaats bzw. der ersuchten Mitgliedstaaten gespeicherten Daten sollte der ersuchte Mitgliedstaat nach Bestätigung dieser Übereinstimmung durch den ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb von 24 Stunden einen begrenzten Satz von Kerndaten über den Router übermitteln. Diese Frist ***würde*** einen schnellen Informationsaustausch zwischen den ***Behörden*** der Mitgliedstaaten gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten die Kontrolle über die Freigabe dieses begrenzten Satzes von Kerndaten behalten. Bei den wichtigsten Etappen des Prozesses, ***unter anderem*** bei der Entscheidung, personenbezogene Daten an den	(17) Bei einer Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage verwendeten Daten und den in der nationalen Datenbank des ersuchten Mitgliedstaats bzw. der ersuchten Mitgliedstaaten gespeicherten Daten sollte der ersuchte Mitgliedstaat nach Bestätigung dieser Übereinstimmung durch den ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb von 24 Stunden einen begrenzten Satz von Kerndaten***, soweit diese verfügbar sind,*** über den Router übermitteln. ***Wenn der ersuchte Mitgliedstaat vor der Übermittlung der Kerndaten eine richterliche Genehmigung einholen muss, sollte die 24-Stunden-Frist nicht gelten; stattdessen sollte der Mitgliedstaat sicherstellen, dass die Kerndaten innerhalb von 72 Stunden übermittelt werden.*** Diese Frist ***wird*** einen schnellen Informationsaustausch zwischen

ersuchenden Mitgliedstaat weiterzugeben, sollte ein gewisses Maß an menschlichem Eingreifen beibehalten werden, um sicherzustellen, dass es keinen automatisierten Austausch von Kerndaten gibt.	den ***zuständigen Strafverfolgungsbehörden*** der Mitgliedstaaten gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten die Kontrolle über die Freigabe dieses begrenzten Satzes von Kerndaten behalten. Bei den wichtigsten Etappen des Prozesses ***und zumindest bei der Einleitung des Ersuchens***, ***der Bestätigung der Übereinstimmung, der Einleitung eines Ersuchens um Übermittlung von Kerndaten nach der Bestätigung der Übereinstimmung und*** bei der Entscheidung, personenbezogene Daten an den ersuchenden Mitgliedstaat weiterzugeben, sollte ein gewisses Maß an menschlichem Eingreifen beibehalten werden, um sicherzustellen, dass es keinen automatisierten Austausch von Kerndaten gibt.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Jeder Austausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten oder mit Europol in allen Phasen der in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren, der in dieser Verordnung nicht ausdrücklich beschrieben wird, sollte über SIENA erfolgen, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten einen gemeinsamen, sicheren und zuverlässigen Kommunikationskanal nutzen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) ***Bei*** der Entwicklung des Routers und des EPRIS ***sollte*** das universelle Nachrichtenformat (Universal Message Format, im Folgenden „UMF“) verwendet werden. ***Bei jedem automatisierten Datenaustausch gemäß dieser Verordnung sollte der UMF-Standard verwendet werden. Die Behörden*** der Mitgliedstaaten und Europol werden dazu angehalten, den UMF-Standard auch für jeden weiteren gegenseitigen Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Prüm-II-Rahmen zu verwenden. Der UMF-Standard sollte als Standard für den strukturierten grenzübergreifenden Informationsaustausch zwischen Informationssystemen, Behörden oder Organisationen im Bereich Justiz und Inneres dienen.	(19) ***Soweit anwendbar, sollte bei*** der Entwicklung des Routers und des EPRIS ***sowie bei jedem automatisierten Datenaustausch gemäß dieser Verordnung*** das universelle Nachrichtenformat (Universal Message Format, im Folgenden „UMF“) verwendet werden. ***Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden*** der Mitgliedstaaten und Europol werden dazu angehalten, den UMF-Standard auch für jeden weiteren gegenseitigen Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Prüm-II-Rahmen zu verwenden. Der UMF-Standard sollte als Standard für den strukturierten grenzübergreifenden Informationsaustausch zwischen Informationssystemen, Behörden oder Organisationen im Bereich Justiz und Inneres dienen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Bestimmte Aspekte des Prüm-II-Rahmens können aufgrund ihres technischen Charakters, ihrer Detailliertheit und der Tatsache, dass sie häufigen Änderungen unterliegen, durch diese Verordnung nicht erschöpfend geregelt werden. Zu diesen Aspekten gehören beispielsweise technische Vorkehrungen ***und Spezifikationen*** für den automatisierten Abruf, die Standards für	(21) Bestimmte Aspekte des Prüm-II-Rahmens können aufgrund ihres technischen Charakters, ihrer Detailliertheit und der Tatsache, dass sie häufigen Änderungen unterliegen, durch diese Verordnung nicht erschöpfend geregelt werden. Zu diesen Aspekten gehören beispielsweise technische Vorkehrungen für den automatisierten Abruf, die Standards***, einschließlich***

den Datenaustausch und die auszutauschenden Datenelemente. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[36] ausgeübt werden.

[36] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Mindestqualitätsstandards, für den Datenaustausch und die auszutauschenden Datenelemente. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[36] ausgeübt werden.

[36] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Da der Router von der mit der Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates[37] errichteten Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) entwickelt und verwaltet werden sollte, muss die Verordnung (EU) 2018/1726 so geändert werden, dass diese ***Aufgaben*** zu den Aufgaben von eu-LISA hinzugefügt ***werden. Damit der Router an das Europäische Suchportal angeschlossen werden kann, um gleichzeitige Suchabfragen des Routers und des***	(23) Da der Router von der mit der Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates[37] errichteten Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) entwickelt und verwaltet werden sollte, muss die Verordnung (EU) 2018/1726 so geändert werden, dass diese ***Aufgabe*** zu den Aufgaben von eu-LISA hinzugefügt ***wird***.

gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten zu ermöglichen, muss die Verordnung (EU) 2019/817 geändert werden. Damit der Router an das Europäische Suchportal angeschlossen werden kann, um gleichzeitige Suchabfragen des Routers und des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten zu ermöglichen, und damit Berichte und Statistiken des Routers im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken gespeichert werden können, muss die Verordnung (EU) 2019/818 geändert werden. Daher sollten die betreffenden Verordnungen entsprechend geändert werden.

[37] Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

[37] Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit zu verstärken und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten die Suche nach

vermissten Personen und die Identifizierung nicht identifizierter menschlicher Überreste zu ermöglichen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[38] angehört und hat am ***[XX]*** eine Stellungnahme abgegeben[39] —	(26) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[38] angehört und hat am ***2. März 2022*** eine Stellungnahme abgegeben[39] —
[38] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG	[38] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG

(ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

[39] ***[ABl.*** C ***…]***.

(ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

[39] ***ABl.*** C ***225 vom 9.6.2022, S. 6***.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für den Informationsaustausch zwischen den ***für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständigen Behörden*** geschaffen (Prüm II).	Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für den Informationsaustausch zwischen den ***zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten*** geschaffen (Prüm II).

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Bedingungen und Verfahren für den automatisierten Abruf von ***DNA-Profilen, daktyloskopischen*** Daten***, Gesichtsbildern***, Kriminalakten und bestimmten Fahrzeugregisterdaten sowie die Vorschriften für den Austausch von Kerndaten nach einer Übereinstimmung festgelegt.	In dieser Verordnung werden die Bedingungen und Verfahren für den automatisierten Abruf von ***biometrischen*** Daten, Kriminalakten und bestimmten Fahrzeugregisterdaten sowie die Vorschriften für den Austausch von Kerndaten nach einer ***bestätigten*** Übereinstimmung ***biometrischer Daten*** festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Ziel von Prüm II besteht darin, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Angelegenheiten, die unter Teil III Titel V Kapitel 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, zu intensivieren, insbesondere den Informationsaustausch zwischen den ***für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständigen Behörden***.	Das Ziel von Prüm II besteht darin, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Angelegenheiten, die unter Teil III Titel V Kapitel 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, zu intensivieren, insbesondere den Informationsaustausch zwischen den ***zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten***.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Des Weiteren soll Prüm II die Suche nach vermissten Personen und nicht identifizierten menschlichen Überresten durch die ***für die Verhütung***, ***Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständigen Behörden ermöglichen***.	Des Weiteren soll Prüm II die Suche nach vermissten Personen und ***die Identifizierung von*** nicht identifizierten menschlichen Überresten durch die ***zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ermöglichen***, ***sofern diese Behörden nach nationalem Recht befugt sind, derartige Suchen durchzuführen und derartige Identifizierungen vorzunehmen***.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung findet Anwendung auf die nationalen Datenbanken, die für die	Diese Verordnung findet Anwendung auf die nationalen Datenbanken, die für die

automatisierte Übermittlung der ***Kategorien*** von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, Gesichtsbildern, Kriminalakten und bestimmten Fahrzeugregisterdaten verwendet werden.	automatisierte Übermittlung der ***Datenkategorien*** von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, Gesichtsbildern, Kriminalakten und bestimmten Fahrzeugregisterdaten verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Loci“ die ***spezielle Molekularstruktur an den verschiedenen DNA-Orten***;	1 „Loci“ ***DNA-Orte,*** die ***Identifikationsmerkmale einer analysierten menschlichen DNA-Probe enthalten***;

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „DNA-Profil“ einen Buchstaben- beziehungsweise Zahlencode, der eine Reihe von ***Identifikationsmerkmalen des nicht codierenden Teils einer analysierten menschlichen DNA-Probe, der speziellen*** Molekularstruktur an den verschiedenen ***DNA-Orten,*** abbildet;	2. „DNA-Profil“ einen Buchstaben- beziehungsweise Zahlencode, der eine Reihe von ***Loci oder die spezielle*** Molekularstruktur an den verschiedenen ***Loci*** abbildet;

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „nicht codierender Teil der DNA“ die Chromosomenbereiche, die keine genetische Information, d. h. keine Hinweise auf funktionale Eigenschaften eines Organismus, enthalten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „DNA-Personenprofil“ das DNA-Profil einer identifizierten Person;	5. „***identifiziertes*** DNA-Personenprofil“ das DNA-Profil einer identifizierten Person;

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8b. „nicht identifizierte daktyloskopische Daten“ daktyloskopische Daten einer noch nicht identifizierten Person, die aus Spuren im Zuge der Ermittlung einer Straftat gewonnen wurden;

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. „Gesichtsbild-Fundstellendatensatz“ das Gesichtsbild und die Kennung gemäß Artikel 23;

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10c. „nicht identifiziertes Gesichtsbild“ ein im Zuge der Ermittlung einer Straftat erhobenes Gesichtsbild einer noch nicht identifizierten Person;

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	11a. „alphanumerische Daten“ Daten in Form von Buchstaben, Ziffern, Sonderzeichen, Leerzeichen und Satzzeichen;

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Übereinstimmung“ eine Übereinstimmung als Ergebnis eines automatischen Abgleichs zwischen ***zuvor oder zeitgleich in einem Informationssystem oder*** in einer Datenbank ***erfassten personenbezogenen Daten***;	12. „Übereinstimmung“ eine Übereinstimmung als Ergebnis eines automatischen Abgleichs zwischen ***personenbezogenen Daten im Besitz des ersuchenden Mitgliedstaats und personenbezogenen Daten, die*** in einer Datenbank ***des ersuchten Mitgliedstaats erfasst sind***;

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „ersuchter Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dessen Datenbanken der ersuchende Mitgliedstaat die Abfrage über Prüm II durchführt;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „Kriminalakten“ ***alle*** Informationen***, die im nationalen Register oder nationalen Registern zur Erfassung von Daten der zuständigen Behörden*** für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten verfügbar	16. „Kriminalakten“ ***biografische*** Informationen ***über Verdächtige und Verurteilte, die in den*** für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten ***eingerichteten nationalen Datenbanken*** verfügbar sind;

sind;

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „Pseudonymisierung“ ***die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden***;	17. „Pseudonymisierung“ ***Pseudonymisierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2016/680***;

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. „Opfer einer schweren Straftat oder des Terrorismus“ eine Person, die durch eine Straftat nach nationalem Recht, die einer der in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Straftaten entspricht oder dieser gleichwertig ist, oder durch eine Straftat, die einer der in Artikel 2 Absatz 2 des

Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten Straftaten entspricht oder dieser gleichwertig ist, geschädigt wird, wenn die Straftat nach nationalem Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist;

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„17b. „benannte Behörden“ die benannten Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a], Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Beschlusses 2008/633/JI des Rates[1b] und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates[1c];

[1a] Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

	*[1b] **Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).* *[1c] **Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).“*

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. „Europol-Daten“ alle personenbezogenen Daten, die von Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 verarbeitet werden;	18. „Europol-Daten“ alle ***operativen*** personenbezogenen Daten, die von Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 verarbeitet werden;

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. „zuständige Strafverfolgungsbehörde“ jede Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde eines Mitgliedstaats, die nach nationalem Recht befugt ist, öffentliche Gewalt auszuüben und Zwangsmaßnahmen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten zu ergreifen;

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. „SIENA“ die von Europol verwaltete Netzanwendung für sicheren Datenaustausch, die den ***Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten*** und ***Europol erleichtern*** soll;	20. „SIENA“ die von Europol ***gemäß der Verordnung (EU) 2016/794*** verwaltete Netzanwendung für sicheren Datenaustausch, die den ***Austausch erleichtern und die sichere Übermittlung operativer*** und ***strategischer kriminalitätsbezogener Informationen sicherstellen*** soll;

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. „erheblicher Vorfall“ ***jeden Vorfall mit Ausnahme derjenigen, die begrenzte Auswirkungen haben und in Bezug auf die Methode oder Technologie wahrscheinlich bereits wohlbekannt sind***;	21. „erheblicher Vorfall“ ***ein erheblicher Vorfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] [2022/0085(COD)]***;

[1a] Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (ABl...).

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. „erhebliche Cyberbedrohung“ eine ***Cyberbedrohung mit der Absicht, der Möglichkeit und*** der ***Fähigkeit, einen erheblichen Vorfall zu verursachen***;	22. „erhebliche Cyberbedrohung“ eine ***erhebliche Cyberbedrohung im Sinne von Artikel 3 Nummer 11*** der ***Verordnung (EU) .../... [2022/0085(COD)]***;

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. „erhebliche Schwachstelle“ eine Schwachstelle***, die wahrscheinlich zu einem erheblichen Vorfall führen wird, wenn sie genutzt wird***;	23. „erhebliche Schwachstelle“ eine ***erhebliche*** Schwachstelle ***im Sinne von Artikel 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) .../... [2022/0085(COD)]***;

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Einrichtung von nationalen ***DNA-Analyse-Dateien***	Einrichtung von nationalen ***DNA-Datenbanken***

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten errichten und führen nationale ***DNA-Analyse-Dateien*** zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten.	(1) Die Mitgliedstaaten errichten und führen nationale ***DNA-Datenbanken*** zum Zwecke der ***Verhütung, Aufdeckung und*** Verfolgung von Straftaten.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verarbeitung der in diesen ***Dateien*** gespeicherten Daten aufgrund dieser Verordnung erfolgt gemäß dieser Verordnung unter Beachtung des für die Verarbeitung dieser Daten geltenden nationalen Rechts der Mitgliedstaaten.	Die Verarbeitung der in diesen ***Datenbanken*** gespeicherten Daten aufgrund dieser Verordnung erfolgt gemäß dieser Verordnung ***und*** unter Beachtung des für die Verarbeitung dieser Daten geltenden nationalen Rechts der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass DNA-Fundstellendatensätze aus ***dem Bestand der*** in Absatz 1 genannten nationalen ***DNA-Analyse-Dateien*** verfügbar sind.	(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass DNA-Fundstellendatensätze aus ***ihren*** in Absatz 1 genannten nationalen ***DNA-Datenbanken für die Zwecke des automatisierten Abrufs durch andere Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung*** verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
DNA-Fundstellendatensätze dürfen keine Daten enthalten, aufgrund deren eine Person unmittelbar identifiziert werden kann.	DNA-Fundstellendatensätze dürfen keine ***zusätzlichen personenbezogenen*** Daten enthalten, aufgrund deren eine Person unmittelbar identifiziert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
DNA-Fundstellendatensätze, die keiner Person zugeordnet werden können (nicht identifizierte DNA-Profile***),*** müssen als solche erkennbar sein.	Nicht identifizierte DNA-Profile müssen als solche erkennbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Identifizierungsmerkmale eines auszutauschenden DNA-Profils und der Mindestanforderungen für eine Übereinstimmung, wobei internationale und europäische Standards berücksichtigt werden. Der betreffende Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den ***in Artikel 29 genannten nationalen Kontaktstellen*** und Europol ***den Zugriff auf die DNA-Fundstellendatensätze in ihren DNA-Analyse-Dateien, um zum Zwecke der Untersuchung von Straftaten automatisierte Abrufe mittels eines Abgleichs von*** DNA-Profilen ***durchzuführen***.	(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den ***nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten*** und Europol ***zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten, automatisierte Abrufe der DNA-Profile in ihren zu diesem Zweck eingerichteten DNA-Datenbanken durchzuführen und diese DNA-Profile mit ihren*** DNA-Profilen ***abzugleichen***.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Abrufe ***dürfen*** nur im Einzelfall und ***nur*** nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen.	Die Abrufe ***werden*** nur im Einzelfall ***durchgeführt, wenn sie verhältnismäßig*** und ***für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer Straftat erforderlich sind und*** nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird im Zuge eines automatisierten Abrufs eine Übereinstimmung eines übermittelten DNA-Profils mit DNA-Profilen festgestellt, die in der ***Datei*** des ersuchten Mitgliedstaats gespeichert sind, so erhält die nationale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats auf automatisierte Weise die DNA-Fundstellendatensätze, mit denen Übereinstimmung festgestellt worden ist.	(2) Wird im Zuge eines automatisierten Abrufs eine Übereinstimmung eines übermittelten DNA-Profils mit DNA-Profilen festgestellt, die in der ***Datenbank bzw. den Datenbanken*** des ersuchten Mitgliedstaats gespeichert sind, so erhält die nationale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats auf automatisierte Weise die DNA-Fundstellendatensätze, mit denen Übereinstimmung festgestellt worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Liegt keine Übereinstimmung vor, so wird dies dem ersuchenden Mitgliedstaat automatisch mitgeteilt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die nationale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats bestätigt eine Übereinstimmung von DNA-Profildaten mit DNA-Fundstellendatensätzen des ersuchten Mitgliedstaats nach der automatisierten Übermittlung der für die Bestätigung einer Übereinstimmung erforderlichen DNA-Fundstellendatensätze.	(3) Die nationale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats bestätigt ***manuell*** eine Übereinstimmung von DNA-Profildaten mit DNA-Fundstellendatensätzen des ersuchten Mitgliedstaats nach der automatisierten Übermittlung der für die Bestätigung einer Übereinstimmung erforderlichen DNA-Fundstellendatensätze.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können über ihre nationalen Kontaktstellen die DNA-Profile ihrer nicht identifizierten DNA-Profile zur Untersuchung von Straftaten mit allen DNA-Profilen aus anderen nationalen ***DNA-Analyse-Dateien*** abgleichen. Die Übermittlung und der Abgleich der Profile erfolgen automatisiert.	(1) Die Mitgliedstaaten können über ihre nationalen Kontaktstellen die DNA-Profile ihrer nicht identifizierten DNA-Profile zur Untersuchung von Straftaten mit allen DNA-Profilen aus anderen nationalen ***DNA-Datenbanken*** abgleichen. Die Übermittlung und der Abgleich der Profile erfolgen automatisiert.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Stellt ein ersuchter Mitgliedstaat in Folge eines Abgleichs gemäß Absatz 1 fest, dass übermittelte DNA-Profile mit denjenigen in ***seiner DNA-Analyse-Datei*** übereinstimmen, so übermittelt er der nationalen Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats unverzüglich die DNA-Fundstellendatensätze, mit denen eine Übereinstimmung festgestellt worden ist.	(2) Stellt ein ersuchter Mitgliedstaat in Folge eines Abgleichs gemäß Absatz 1 fest, dass übermittelte DNA-Profile mit denjenigen in ***seinen DNA-Datenbanken*** übereinstimmen, so übermittelt er der nationalen Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats unverzüglich die DNA-Fundstellendatensätze, mit denen eine Übereinstimmung festgestellt worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Bestätigung einer Übereinstimmung von DNA-Profilen mit DNA-Fundstellendatensätzen des ersuchten Mitgliedstaats erfolgt durch die nationale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats nach der automatisierten Übermittlung der DNA-Fundstellendatensätze, die für die Bestätigung einer Übereinstimmung erforderlich sind.	(3) Die Bestätigung einer Übereinstimmung von DNA-Profilen mit DNA-Fundstellendatensätzen des ersuchten Mitgliedstaats erfolgt ***manuell*** durch die nationale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats nach der automatisierten Übermittlung der DNA-Fundstellendatensätze, die für die Bestätigung einer Übereinstimmung erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Berichterstattung über DNA-Analyse-	

Dateien	
Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und eu-LISA gemäß Artikel 73 über die nationalen DNA-Analyse-Dateien, auf die die Artikel 5 bis 7 Anwendung finden.	

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einer Kennung, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen in ihren Datenbanken gemäß Artikel 5 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß ***den Artikeln*** 47 ***und 48*** zu übermitteln;	a) einer Kennung, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen in ihren Datenbanken gemäß Artikel 5 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß ***Artikel*** 47 ***oder Europol gemäß Artikel 50 Absatz 6*** zu übermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) einer Kennung, die es Europol im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 zu übermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) einem Code, der den Typ des DNA-Profils anzeigt (DNA-Personenprofile oder nicht identifizierte DNA-Profile).	c) einem Code, der den Typ des DNA-Profils anzeigt (***identifizierte*** DNA-Personenprofile oder nicht identifizierte DNA-Profile).

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Es werden*** geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der an andere Mitgliedstaaten weitergeleiteten DNA-Fundstellendatensätze, einschließlich ihrer Verschlüsselung***, getroffen***.	(1) ***Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Europol treffen*** geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der an andere Mitgliedstaaten ***oder Europol*** weitergeleiteten DNA-Fundstellendatensätze, einschließlich ihrer Verschlüsselung.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um die Integrität der den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten oder zum Abgleich übermittelten DNA-Profile zu	(2) Die Mitgliedstaaten ***und Europol*** treffen die notwendigen Maßnahmen, um die Integrität der den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten oder zum Abgleich übermittelten DNA-

garantieren und um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen den einschlägigen internationalen Standards für den Austausch von DNA-Daten entsprechen.	Profile zu garantieren und um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen den einschlägigen ***europäischen oder*** internationalen Standards für den Austausch von DNA-Daten entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission erlässt ***Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung der einschlägigen internationalen Standards, die die Mitgliedstaaten für den Austausch von DNA-Fundstellendatensätzen verwenden müssen. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	(3) Die Kommission erlässt ***einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung von Mindestanforderungen an die Qualität von DNA-Fundstellendatensätzen sowie*** zur Festlegung der einschlägigen ***europäischen oder*** internationalen Standards, die die Mitgliedstaaten ***und Europol*** für den Austausch von DNA-Fundstellendatensätzen verwenden müssen. ***Der betreffende Durchführungsrechtsakt wird*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Typen der übermittelten DNA-Profile (nicht identifizierte DNA-Profile oder ***DNA-Personenprofile***).	d) die Typen der übermittelten DNA-Profile (nicht identifizierte DNA-Profile oder ***identifizierte DNA-Profile***).

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) den Typ der übermittelten DNA-Profile (nicht identifizierte DNA-Profile oder ***DNA-Personenprofile***);	f) den Typ der übermittelten DNA-Profile (nicht identifizierte DNA-Profile oder ***identifizierte DNA-Profile***);

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die automatisierte Information über das Vorliegen einer Übereinstimmung erfolgt nur, wenn der automatisierte Abruf oder Abgleich eine Übereinstimmung eines Minimums an Loci ergeben hat. Zur Festlegung dieses Minimums an Loci erlässt die Kommission ***Durchführungsrechtsakte*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren.	(3) Die automatisierte Information über das Vorliegen einer Übereinstimmung erfolgt nur, wenn der automatisierte Abruf oder Abgleich eine Übereinstimmung eines Minimums an Loci ergeben hat. Zur Festlegung dieses Minimums an Loci erlässt die Kommission ***einen Durchführungsrechtsakt*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ersuchen mit den gemäß Artikel ***8 abgegebenen Erklärungen*** übereinstimmen. Diese ***Erklärungen*** sind in dem Handbuch gemäß Artikel 78 wiederzugeben.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ersuchen mit den ***Mitteilungen*** gemäß Artikel ***73 Absatz 2a*** übereinstimmen. Diese ***Mitteilungen*** sind in dem Handbuch gemäß Artikel 78 wiederzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass daktyloskopische Fundstellendatensätze aus ***dem Bestand der nationalen automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssysteme, die*** zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten ***errichtet wurden,*** verfügbar sind.	(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass daktyloskopische Fundstellendatensätze aus ***ihrer/ihren*** zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten ***eingerichteten nationalen Datenbank/en*** verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Daktyloskopische Fundstellendatensätze dürfen keine Daten enthalten, aufgrund deren eine Person unmittelbar identifiziert werden kann.	(2) Daktyloskopische Fundstellendatensätze dürfen keine ***zusätzlichen personenbezogenen*** Daten enthalten, aufgrund deren eine Person unmittelbar identifiziert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Daktyloskopische***	(3) ***Nicht*** identifizierte

Fundstellendatensätze, die keiner Person zugeordnet werden können (nicht identifizierte daktyloskopische Daten***),*** müssen als solche erkennbar sein.

daktyloskopische Daten müssen als solche erkennbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten und Europol zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten den Zugriff auf die daktyloskopischen Fundstellendatensätze ihrer zu diesen Zwecken eingerichteten ***automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssysteme***, um automatisierte Abrufe mittels eines Abgleichs von daktyloskopischen Fundstellendatensätzen durchzuführen.	(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten und Europol zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten den Zugriff auf die daktyloskopischen Fundstellendatensätze ihrer zu diesen Zwecken eingerichteten ***nationalen Datenbanken***, um automatisierte Abrufe mittels eines Abgleichs von daktyloskopischen Fundstellendatensätzen durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Abrufe ***dürfen*** nur im Einzelfall und ***nur*** nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen.	Abrufe ***werden*** nur im Einzelfall ***durchgeführt, wenn sie verhältnismäßig*** und ***für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer Straftat erforderlich sind und*** nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die nationale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats bestätigt die Übereinstimmung von daktyloskopischen Daten mit daktyloskopischen Fundstellendatensätzen des ersuchten Mitgliedstaats nach der automatisierten Übermittlung der für die Bestätigung einer Übereinstimmung erforderlichen daktyloskopischen Fundstellendatensätze.	(2) Die nationale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats bestätigt ***manuell*** die Übereinstimmung von daktyloskopischen Daten mit daktyloskopischen Fundstellendatensätzen des ersuchten Mitgliedstaats nach der automatisierten Übermittlung der für die Bestätigung einer Übereinstimmung erforderlichen daktyloskopischen Fundstellendatensätze.

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einer Kennung, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen in ihren Datenbanken gemäß Artikel 12 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 47 und 48 zu übermitteln;	a) einer Kennung, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen in ihren Datenbanken gemäß Artikel 12 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 47 und 48 ***oder Europol gemäß Artikel 50 Absatz 6*** zu übermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) einer Kennung, die es Europol im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen im Sinne des Artikels 49 Absatz 1 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 zu übermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Digitalisierung der daktyloskopischen Daten und ihre Übermittlung an die anderen Mitgliedstaaten erfolgen in einem einheitlichen Datenformat. Zur Festlegung des einheitlichen Datenformats erlässt die Kommission ***Durchführungsrechtsakte*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren.	(1) Die Digitalisierung der daktyloskopischen Daten und ihre Übermittlung an die anderen Mitgliedstaaten ***oder Europol*** erfolgen in einem einheitlichen Datenformat. Zur Festlegung des einheitlichen Datenformats erlässt die Kommission ***einen Durchführungsrechtsakt*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat ***stellt*** sicher, dass die von ***ihm*** übermittelten daktyloskopischen Daten für einen Abgleich ***anhand*** der ***automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssysteme***	(2) Jeder Mitgliedstaat ***und Europol stellen*** sicher, dass die von ***ihnen*** übermittelten daktyloskopischen Daten ***von ausreichender Qualität*** für einen ***automatisierten*** Abgleich ***sind. Die***

von ausreichender Qualität sind.	***Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung dieses Mindestqualitätsstandards für den Abgleich daktyloskopischer Daten.*** Der ***betreffende Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen***.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der an andere Mitgliedstaaten übermittelten daktyloskopischen Daten, einschließlich ihrer Verschlüsselung.	(3) Die Mitgliedstaaten ***und Europol*** treffen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der an andere Mitgliedstaaten übermittelten daktyloskopischen Daten, einschließlich ihrer Verschlüsselung.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission erlässt ***Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung der einschlägigen bestehenden Standards, die die Mitgliedstaaten für den Austausch von daktyloskopischen Daten verwenden müssen. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	(4) Die Kommission erlässt ***einen Durchführungsrechtsakt*** zur Festlegung der einschlägigen bestehenden ***europäischen oder internationalen*** Standards, die die Mitgliedstaaten für den Austausch von daktyloskopischen Daten verwenden müssen. ***Der betreffende Durchführungsrechtsakt wird*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Jeder Mitgliedstaat gewährleistet***, dass ***seine*** Abrufersuchen nicht die Abrufkapazitäten überschreiten, die der jeweilige ersuchte Mitgliedstaat angegeben hat.	(1) ***Die Mitgliedstaaten und Europol gewährleisten***, dass ***ihre*** Abrufersuchen nicht die Abrufkapazitäten überschreiten, die der jeweilige ersuchte Mitgliedstaat angegeben hat.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und eu-LISA ***gemäß Artikel 79 Absätze 8*** und ***10*** über ihre maximalen täglichen Abrufkapazitäten für daktyloskopische Daten identifizierter Personen und für daktyloskopische Daten von noch nicht identifizierten Personen.	Die Mitgliedstaaten unterrichten die ***anderen Mitgliedstaaten, Europol,*** die Kommission und eu-LISA über ihre maximalen täglichen Abrufkapazitäten für daktyloskopische Daten identifizierter Personen und für daktyloskopische Daten von noch nicht identifizierten Personen. ***Die Mitgliedstaaten können diese maximalen Abrufkapazitäten erhöhen. Erhöht ein Mitgliedstaat diese maximalen Abrufkapazitäten, so teilt er den anderen Mitgliedstaaten, Europol, der Kommission und eu-LISA die neuen maximalen Abrufkapazitäten mit.***

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zur Festlegung der Höchstzahl der pro Übermittlung für einen Abgleich akzeptierten Kandidaten erlässt die Kommission ***Durchführungsrechtsakte*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren.	(2) Zur Festlegung der Höchstzahl der pro Übermittlung für einen Abgleich akzeptierten Kandidaten erlässt die Kommission ***einen Durchführungsrechtsakt*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Eigentümer- oder Halterdaten;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission erlässt ***Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung der Datenelemente der ***auszutauschenden Fahrzeugregisterdaten***. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	(3) Die Kommission erlässt ***einen Durchführungsrechtsakt*** zur Festlegung der Datenelemente der ***Fahrzeugregisterdaten, die ausgetauscht werden können***. ***Der betreffende Durchführungsrechtsakt wird*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat protokolliert die Abfragen, die die zum Austausch von Fahrzeugregisterdaten ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten seiner ***Behörden*** durchführen, sowie die Abfrageersuchen von anderen Mitgliedstaaten. Europol protokolliert die Abfragen seiner ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten.	(1) Jeder Mitgliedstaat protokolliert die Abfragen, die die zum Austausch von Fahrzeugregisterdaten ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten seiner ***zuständigen Strafverfolgungsbehörden*** durchführen, sowie die Abfrageersuchen von anderen Mitgliedstaaten. Europol protokolliert die Abfragen seiner ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten.

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Protokolle sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ***ein Jahr*** nach ihrer Erstellung zu löschen. Werden sie jedoch für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt, werden sie gelöscht, sobald sie nicht mehr für das Kontrollverfahren benötigt werden.	Diese Protokolle sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ***zwei Jahre*** nach ihrer Erstellung zu löschen. Werden sie jedoch für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt, werden sie gelöscht, sobald sie nicht mehr für das Kontrollverfahren benötigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Gesichtsbilder ***aus*** ihren zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten errichteten nationalen Datenbanken verfügbar sind. Diese Daten umfassen nur Gesichtsbilder und die Kennung gemäß Artikel 23 sowie die Angabe, ob die Gesichtsbilder einer Person zugeordnet werden oder nicht.	(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Gesichtsbilder ***von Verdächtigen und verurteilten Personen, die nach ihrem innerstaatlichen Recht in*** ihren zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten errichteten nationalen Datenbanken ***erfasst wurden,*** verfügbar sind. Diese Daten umfassen nur Gesichtsbilder und die Kennung gemäß Artikel 23 sowie die Angabe, ob die Gesichtsbilder einer Person zugeordnet werden oder nicht.

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen in diesem Zusammenhang keine Daten zur Verfügung stellen, aufgrund deren eine Person unmittelbar identifiziert werden kann.	Die Mitgliedstaaten dürfen in diesem Zusammenhang keine ***zusätzlichen personenbezogenen*** Daten zur Verfügung stellen, aufgrund deren eine Person unmittelbar identifiziert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Gesichtsbilder, die keiner Person zugeordnet werden können (nicht*** identifizierte ***Gesichtsbilder), müssen*** als solche erkennbar ***sein***.	(2) ***Nicht*** identifizierte ***daktyloskopische Daten sind*** als solche erkennbar.

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den nationalen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten und Europol zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten den Zugriff auf in ihren nationalen Datenbanken ***gespeicherte Gesichtsbilder***, um automatisierte Abrufe durchzuführen.	(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den nationalen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten und Europol zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten den Zugriff auf ***die*** in ihren nationalen Datenbanken ***gespeicherten Gesichtsbild-Fundstellendatensätze***, um automatisierte Abrufe durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Abrufe ***dürfen*** nur im Einzelfall und ***nur*** nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen.	Abrufe ***werden*** nur im Einzelfall ***durchgeführt, wenn sie verhältnismäßig*** und ***für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer Straftat erforderlich sind und*** nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen. ***Abrufe zum Zweck der Erstellung von Profilen sind untersagt.***

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der ersuchende Mitgliedstaat erhält eine Liste mit ***Übereinstimmungen in Bezug auf wahrscheinliche*** Kandidaten. Der betreffende Mitgliedstaat überprüft die Liste, um festzustellen, ob eine bestätigte Übereinstimmung vorliegt.	(2) Der ersuchende Mitgliedstaat erhält eine Liste mit Kandidaten. Der betreffende Mitgliedstaat überprüft ***manuell*** die Liste, um festzustellen, ob eine bestätigte Übereinstimmung vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es wird ein Mindestqualitätsstandard festgelegt, um den Abruf und Abgleich von Gesichtsbildern zu ermöglichen. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung dieses Mindestqualitätsstandards. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einer Kennung, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen in ihren Datenbanken gemäß Artikel 21 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen	a) einer Kennung, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen in ihren Datenbanken gemäß Artikel 21 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen

Mitgliedstaaten gemäß ***den Artikeln*** 47 ***und 48*** zu übermitteln;	Mitgliedstaaten gemäß ***Artikel*** 47 ***oder Europol gemäß Artikel 50 Absatz 6*** zu übermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 23a
	Grundsätze des Austauschs von Gesichtsbildern
	(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die von ihnen übermittelten Gesichtsbilder von ausreichender Qualität für einen automatisierten Abgleich sind. Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung dieses Mindestqualitätsstandards für den Abgleich von Gesichtsbildern. Der betreffende Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.
	(2) Die Mitgliedstaaten und Europol treffen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der an andere Mitgliedstaaten übermittelten Gesichtsbilder, einschließlich ihrer Verschlüsselung.
	(3) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der einschlägigen europäischen oder internationalen Standards, die die Mitgliedstaaten und Europol für den Austausch von Gesichtsbildern verwenden müssen. Der betreffende Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kriminalakten	***Nationales Kriminalaktennachweissystem***

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, sich am automatisierten Austausch von Kriminalakten zu beteiligen. Die Mitgliedstaaten, die sich am automatisierten Austausch von Kriminalakten beteiligen***, gewährleisten***, dass ***biografische Daten von Verdächtigen*** und ***Straftätern aus ihren nationalen Kriminalaktennachweisen***, die ***für*** die ***Untersuchung von Straftaten errichtet wurden, verfügbar*** sind. ***Der betreffende Datensatz enthält,*** sofern verfügbar, die folgenden Daten:	(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, sich am automatisierten Austausch von Kriminalakten zu beteiligen. ***Für die Zwecke eines solchen Austauschs gewährleisten*** die Mitgliedstaaten, die sich am automatisierten Austausch von Kriminalakten beteiligen, dass ***aus den nationalen Datenbanken zur Verhütung, Aufdeckung*** und ***Untersuchung von Straftaten stammende nationale Kriminalaktennachweissysteme verfügbar sind***, die ***Personaldatensätze von Personen enthalten,*** die ***einer Straftat im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2016/794 oder des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates verdächtigt oder wegen einer solchen verurteilt worden*** sind. ***Diese Datensätze enthalten gegebenenfalls und*** sofern verfügbar, die folgenden Daten:

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Aliasname(n);	c) Aliasname(n) ***und frühere(r) Name(n)***;

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 sicher, dass die in den nationalen Kriminalaktennachweissystemen enthaltenen Daten richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind.

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den nationalen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten und Europol ***zur*** Untersuchung von Straftaten den Zugriff auf Daten aus ihren nationalen Kriminalaktennachweisen, um automatisierte Abrufe durchzuführen.	(1) Die ***am automatisierten Austausch von Kriminalakten teilnehmenden*** Mitgliedstaaten gestatten den nationalen Kontaktstellen anderer ***an einem solchen Austausch teilnehmender*** Mitgliedstaaten und Europol ***für die Verhütung, Aufdeckung und*** Untersuchung von Straftaten den Zugriff auf Daten aus ihren nationalen Kriminalaktennachweisen, um

automatisierte Abrufe durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Abrufe ***dürfen*** nur im Einzelfall und ***nur*** nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen.	Abrufe ***werden*** nur im Einzelfall ***durchgeführt, wenn sie verhältnismäßig*** und ***für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer Straftat erforderlich sind und*** nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der ersuchende Mitgliedstaat erhält die Liste der Übereinstimmungen mit einer Angabe der Qualität der Übereinstimmungen. ***Ferner wird dem ersuchenden Mitgliedstaat der Mitgliedstaat mitgeteilt, dessen Datenbank Daten enthält, die die Übereinstimmung ergeben haben.***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einer Kennung, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, personenbezogene Daten und sonstige Informationen in ihren ***Nachweisen*** gemäß Artikel 25 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß ***den Artikeln 47 und 48*** zu übermitteln;	a) einer Kennung, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, personenbezogene Daten und sonstige Informationen in ihren ***nationalen Kriminalaktennachweissystemen*** gemäß Artikel 25 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß ***Artikel 44*** zu übermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die ***Kriminalakten und ihre Kennungen*** gemäß Artikel ***27***.	c) die ***Daten nach Artikel 25 Absatz 1, sofern verfügbar, und pseudonymisiert*** gemäß Artikel ***25 Absatz 2***.

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Angabe***, ob eine oder mehrere*** Übereinstimmungen ***oder keine Übereinstimmungen vorliegen***;	a) Angabe ***der Zahl der*** Übereinstimmungen;

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle.	Jeder Mitgliedstaat benennt ***mindestens*** eine nationale Kontaktstelle.

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen ihren nationalen Kontaktstellen ausreichende Ressourcen, einschließlich qualifiziertem Personal, zur Verfügung und stellen sicher, dass diese über ausreichende Kapazitäten verfügen, um ihre Aufgaben in angemessener, wirksamer und zügiger Weise im Einklang mit dieser Verordnung zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt ***Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung der technischen Ausgestaltung der Verfahren ***gemäß den Artikeln*** 6, 7, 13, 18, 22 und 26. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten	Die Kommission erlässt ***einen Durchführungsrechtsakt*** zur Festlegung der technischen Ausgestaltung der Verfahren ***durch die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Artikel*** 6, 7, 13, 18, 22 und 26. ***Der betreffende Durchführungsrechtsakt wird*** nach dem

Verfahren erlassen.	in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 31	***entfällt***
Technische Spezifikationen	
Die Mitgliedstaaten und Europol beachten bei allen Ersuchen und Rückmeldungen im Zusammenhang mit Abrufen und Abgleichen von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, Fahrzeugregisterdaten, Gesichtsbildern und Kriminalakten gemeinsame technische Spezifikationen. Zur Festlegung dieser technischen Spezifikationen erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren.	

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die nationalen Kontaktstellen informieren einander, die Kommission, Europol und eu-LISA unverzüglich über ***etwaige technische Störungen, die*** eine Nichtverfügbarkeit des automatisierten Datenaustauschs ***verursacht haben***.	(2) Die nationalen Kontaktstellen informieren einander, die Kommission, Europol und eu-LISA unverzüglich über eine Nichtverfügbarkeit des automatisierten Datenaustauschs.

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen Kontaktstellen ***vereinbaren*** für die Zwischenzeit einen alternativen Informationsaustausch gemäß dem geltenden Unionsrecht und den geltenden nationalen Rechtsvorschriften.	***Ist der automatisierte Datenaustausch nicht verfügbar, vereinbaren*** die nationalen Kontaktstellen für die Zwischenzeit einen alternativen Informationsaustausch gemäß dem geltenden Unionsrecht und den geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die*** nationalen Kontaktstellen ***stellen den automatisierten*** Datenaustausch unverzüglich ***wieder her***.	(3) ***Ist der automatisierte Datenaustausch nicht verfügbar, stellen die*** nationalen Kontaktstellen ***sicher, dass der automatisierte*** Datenaustausch unverzüglich ***wiederhergestellt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat bewahrt eine Begründung der von seinen zuständigen ***Behörden*** durchgeführten Abfragen auf.	(1) Jeder Mitgliedstaat bewahrt eine Begründung der von seinen zuständigen ***Strafverfolgungsbehörden*** durchgeführten Abfragen auf.

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Angabe, ob die Abfrage einen Verdächtigen oder einen Straftäter betrifft;	b) Angabe, ob die Abfrage einen Verdächtigen oder einen Straftäter***, ein Opfer einer terroristischen Straftat im Sinne des Artikels 4 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2019/817, ein Opfer einer schweren Straftat im Sinne des Artikels 4 Nummer 22 der genannten Verordnung, eine vermisste Person oder nicht identifizierte menschliche sterbliche Überreste*** betrifft;

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Angabe, ob die Abfrage darauf abzielt, eine ***unbekannte*** Person zu identifizieren oder mehr Daten zu einer bekannten Person zu erhalten.	c) Angabe, ob die Abfrage darauf abzielt, eine Person zu identifizieren oder mehr Daten zu einer bekannten Person zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Begründungen sind durch geeignete	Die Begründungen sind durch geeignete

Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ***ein Jahr*** nach ihrer Erstellung zu löschen. Werden sie jedoch für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt, werden sie gelöscht, sobald sie nicht mehr für das Kontrollverfahren benötigt werden.	Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ***zwei Jahre*** nach ihrer Erstellung zu löschen. Werden sie jedoch für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt, werden sie gelöscht, sobald sie nicht mehr für das Kontrollverfahren benötigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Bei der Entwicklung des*** in Artikel ***35 genannten Routers und des EPRIS wird das*** universelle Nachrichtenformat (Universal Message Format, UMF) verwendet***.***	(1) ***Soweit anwendbar, wird das*** in Artikel ***38 der Verordnung (EU) 2019/817 genannte*** universelle Nachrichtenformat (Universal Message Format, UMF) ***bei der Entwicklung des in Artikel 35 genannten Routers und des EPRIS*** verwendet

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Es wird ein Router eingerichtet, um die Herstellung von Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten und zu Europol zum Zwecke der Abfrage mit, des Abrufs von und der Bewertung (Scoring) von biometrischen Daten gemäß dieser Verordnung zu erleichtern.	(1) Es wird ein Router eingerichtet, um die Herstellung von Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten und zu Europol zum Zwecke der Abfrage mit, des Abrufs von und der Bewertung (Scoring) von biometrischen Daten ***und des Abrufs alphanumerischer Daten*** gemäß dieser Verordnung zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur und ***denjenigen Mitgliedstaaten und Agenturen*** der ***Union***, die ***berechtigt*** sind, den Router zu nutzen;	b) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur und ***den zuständigen Strafverfolgungsbehörden*** der ***Mitgliedstaaten***, die ***befugt*** sind, den Router ***gemäß Artikel 36*** zu nutzen***, und Europol***;

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Nutzung des Routers ist den ***Behörden*** der Mitgliedstaaten, die Zugang zum Austausch von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Gesichtsbildern ***haben***, und Europol ***gemäß der vorliegenden Verordnung und*** der Verordnung (EU) 2016/794 vorbehalten.	Die Nutzung des Routers ist den ***Strafverfolgungsbehörden*** der Mitgliedstaaten, die ***gemäß der vorliegenden Verordnung zum*** Zugang ***und*** zum Austausch von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Gesichtsbildern ***befugt sind***, und Europol ***gemäß*** der Verordnung (EU) 2016/794 vorbehalten.

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***Nutzer des Routers*** gemäß Artikel 36 ersuchen um eine Abfrage,	(1) Die ***zuständigen Strafverfolgungsbehörden, die*** gemäß

indem sie dem Router biometrische Daten übermitteln. Der Router versendet das Abfrageersuchen an die Datenbanken der Mitgliedstaaten und die Europol-Daten gleichzeitig mit den vom Nutzer übermittelten Daten ***und*** nach Maßgabe der jeweiligen Zugriffsrechte.	Artikel 36 ***befugt sind, den Router zu nutzen,*** ersuchen um eine Abfrage, indem sie dem Router biometrische Daten übermitteln. Der Router versendet das Abfrageersuchen an die Datenbanken der ***ersuchten*** Mitgliedstaaten und die Europol-Daten gleichzeitig mit den vom Nutzer übermittelten Daten nach Maßgabe der jeweiligen Zugriffsrechte.

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach ***Eingang des*** vom Router übermittelten Abfrageersuchens leiten jeder ersuchte Mitgliedstaat und Europol unverzüglich eine automatisierte Abfrage ihrer Datenbanken ein.	(2) Nach ***Erhalt eines*** vom Router übermittelten Abfrageersuchens leiten jeder ersuchte Mitgliedstaat und Europol unverzüglich eine automatisierte Abfrage ihrer Datenbanken ein.

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sämtliche ***Übereinstimmungen*** infolge der ***Abfrage der Datenbanken*** des ***jeweiligen Mitgliedstaats und der Europol-Daten*** werden automatisch an den Router zurückgesendet.	(3) Sämtliche ***Kandidaten*** infolge der ***Abfragen im Sinne*** des ***Absatzes 2*** werden automatisch an den Router zurückgesendet. ***Der ersuchende Mitgliedstaat wird automatisch benachrichtigt, wenn keine Übereinstimmung vorliegt.***

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Router bringt die Antworten in eine Rangfolge entsprechend der Bewertung (Score) der Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage verwendeten biometrischen Daten und den ***in*** den Datenbanken der Mitgliedstaaten ***und den Europol-Daten gespeicherten biometrischen Daten***.	(4) Der Router bringt die Antworten in eine Rangfolge entsprechend der Bewertung (Score) der Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage verwendeten biometrischen Daten und den ***von*** den Datenbanken der ***ersuchten*** Mitgliedstaaten ***bereitgestellten biometrischen Daten und den Europol-Daten***.

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die*** Liste ***der*** übereinstimmenden biometrischen Daten und ihrer Bewertungen (Scores) ***werden vom Router*** an den ***Nutzer des Routers zurückgesandt***.	(5) ***Der Router sendet die*** Liste ***der*** übereinstimmenden biometrischen Daten und ihrer Bewertungen (Scores) an den ***ersuchenden Mitgliedstaat zurück***.

Or. en

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission erlässt ***Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung des technischen Verfahrens für die Abfrage der Datenbanken der Mitgliedstaaten und der Europol-Daten durch den Router, des	(6) Die Kommission erlässt ***einen Durchführungsrechtsakt*** zur Festlegung des technischen Verfahrens für die Abfrage der Datenbanken der Mitgliedstaaten und der Europol-Daten durch den Router, des

Formats der Antworten des Routers und der technischen Vorschriften für die Bewertung der Übereinstimmung zwischen biometrischen Daten. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	Formats der Antworten des Routers und der technischen Vorschriften für die Bewertung der Übereinstimmung zwischen biometrischen Daten. ***Der betreffende Durchführungsrechtsakt wird*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sind die Daten für einen automatisierten Abgleich ungeeignet, informiert der ersuchte Mitgliedstaat den ersuchenden Mitgliedstaat über den Router ***unverzüglich hierüber***.	Der ersuchte Mitgliedstaat ***unterrichtet*** den ersuchenden Mitgliedstaat ***unverzüglich*** über den Router***, wenn die Daten für einen automatisierten Abgleich ungeeignet sind***.

Or. en

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Nutzer des Routers*** gemäß Artikel 36 ***können nach Maßgabe ihrer Zugangsrechte*** eine Abfrage der Datenbanken der Mitgliedstaaten und der Europol-Daten gleichzeitig mit einer Abfrage des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten durchführen, ***wenn*** die einschlägigen Bedingungen des Unionsrechts erfüllt sind. Zu diesem Zweck führt der Router eine Abfrage des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten über das Europäische Suchportal durch.	(1) ***Sind die benannten Behörden*** gemäß Artikel 36 ***zur Nutzung des Routers befugt, können sie*** eine Abfrage der Datenbanken der Mitgliedstaaten und der Europol-Daten gleichzeitig mit einer Abfrage des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten durchführen, ***sofern*** die einschlägigen Bedingungen des Unionsrechts erfüllt sind ***und die Abfrage nach Maßgabe ihrer Zugangsrechte durchgeführt wird***. Zu diesem Zweck führt der Router eine Abfrage des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten über das

Europäische Suchportal durch.

Or. en

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nur benannte Behörden im Sinne des Artikels 4 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2019/817 und des Artikels 4 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2019/818 können diese gleichzeitigen Abfragen vornehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gleichzeitige Abfragen der Datenbanken der Mitgliedstaaten, der Europol-Daten und des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten dürfen nur ***in Fällen vorgenommen*** werden, ***in denen wahrscheinlich*** Daten über einen Verdächtigen, einen Täter oder ein Opfer einer ***terroristischen oder sonstigen*** schweren Straftat ***im Sinne des Artikels 4 Nummern 21 und 22 der Verordnung (EU) 2019/817 bzw. des Artikels 4 Nummern 21 und 22 der Verordnung (EU) 2019/818*** im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten gespeichert sind.	Gleichzeitige Abfragen der Datenbanken der Mitgliedstaaten, der Europol-Daten und des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten dürfen nur ***durchgeführt*** werden, ***wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass*** Daten über einen Verdächtigen, einen Täter oder ein Opfer einer schweren Straftat ***oder von Terrorismus*** im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten gespeichert sind.

Or. en

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat protokolliert die Abfragen, die ***seine zuständigen Behörden und*** die zur Nutzung des Routers ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten ***dieser Behörden*** durchführen, sowie die Abfrageersuchen von anderen Mitgliedstaaten.	(2) Jeder Mitgliedstaat protokolliert die Abfragen, die die zur Nutzung des Routers ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten ***seiner zuständigen Strafverfolgungsbehörden*** durchführen, sowie die Abfrageersuchen von anderen Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Protokolle sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ***ein Jahr*** nach ihrer Erstellung zu löschen. Werden sie jedoch für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt, werden sie gelöscht, sobald sie nicht mehr für das Kontrollverfahren benötigt werden.	Diese Protokolle sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ***zwei Jahre*** nach ihrer Erstellung zu löschen. Werden sie jedoch für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt, werden sie gelöscht, sobald sie nicht mehr für das Kontrollverfahren benötigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wenn es wegen eines Ausfalls des Routers technisch nicht möglich ist, den Router für die Abfrage einer oder mehrerer	(1) Wenn es wegen eines Ausfalls des Routers technisch nicht möglich ist, den Router für die Abfrage einer oder mehrerer

nationaler Datenbanken oder der Europol-Daten zu nutzen, werden die ***Nutzer*** des Routers von eu-LISA automatisch entsprechend benachrichtigt. eu-LISA ergreift unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Nutzung des Routers.	nationaler Datenbanken oder der Europol-Daten zu nutzen, werden die ***in Artikel 36 genannten zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Europol*** von eu-LISA automatisch entsprechend benachrichtigt. eu-LISA ergreift unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Nutzung des Routers.

Or. en

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn es wegen eines Ausfalls der nationalen Infrastruktur eines Mitgliedstaats technisch nicht möglich ist, den Router für die Abfrage einer oder mehrerer nationaler Datenbanken oder der Europol-Daten zu nutzen, benachrichtigt der betroffene Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten, eu-LISA und die Kommission automatisch. ***Die Mitgliedstaaten ergreifen*** unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Nutzung des Routers.	(2) Wenn es wegen eines Ausfalls der nationalen Infrastruktur eines Mitgliedstaats technisch nicht möglich ist, den Router für die Abfrage einer oder mehrerer nationaler Datenbanken oder der Europol-Daten zu nutzen, benachrichtigt der betroffene Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten, ***Europol,*** eu-LISA und die Kommission automatisch. ***Der betroffene Mitgliedstaat ergreift*** unverzüglich ***geeignete*** Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Nutzung des Routers.

Or. en

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wenn es wegen eines Ausfalls der Infrastruktur von Europol technisch nicht möglich ist, den Router für die Abfrage	(3) Wenn es wegen eines Ausfalls der Infrastruktur von Europol technisch nicht möglich ist, den Router für die Abfrage der

einer oder mehrerer nationaler Datenbanken oder der Europol-Daten zu nutzen, benachrichtigt Europol die Mitgliedstaaten, eu-LISA und die Kommission automatisch. Europol ergreift unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Nutzung des Routers.	Europol-Daten zu nutzen, benachrichtigt Europol die Mitgliedstaaten, eu-LISA und die Kommission automatisch. Europol ergreift unverzüglich ***geeignete*** Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Nutzung des Routers.

Or. en

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für den automatisierten Abruf ***von Kriminalakten*** nach Artikel 26 verwenden die Mitgliedstaaten und Europol das Europäische Kriminalaktennachweissystem (EPRIS).	(1) Für den automatisierten Abruf ***nationaler Kriminalaktennachweise*** nach Artikel 26 verwenden die Mitgliedstaaten und Europol das Europäische Kriminalaktennachweissystem (EPRIS).

Or. en

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für den über das EPRIS erfolgenden Abruf von ***Kriminalakten*** werden die folgenden Datensätze verwendet:	(1) Für den über das EPRIS erfolgenden Abruf von ***nationalen Kriminalaktennachweisen*** werden ***mindestens zwei der*** folgenden Datensätze verwendet:

Or. en

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Aliasname(n);	a) Aliasname(n) ***und zuvor verwendete(r) Name(n)***;

Or. en

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EPRIS versendet das Abfrageersuchen an die ***Datenbanken*** der Mitgliedstaaten mit den vom ersuchenden Mitgliedstaat übermittelten Daten und gemäß dieser Verordnung.	Das EPRIS versendet das Abfrageersuchen an die ***nationalen Kriminalaktennachweise*** der Mitgliedstaaten mit den vom ersuchenden Mitgliedstaat ***oder von Europol*** übermittelten Daten und gemäß dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sämtliche bei einer Abfrage in ***der Datenbank*** des jeweiligen Mitgliedstaats erzielte Übereinstimmungen werden automatisch an das EPRIS zurückgesendet.	(3) Sämtliche bei einer Abfrage in ***dem nationalen Kriminalaktennachweis*** des jeweiligen ***ersuchten*** Mitgliedstaats erzielte Übereinstimmungen werden automatisch an das EPRIS zurückgesendet.

Or. en

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Liste der Übereinstimmungen wird vom EPRIS an den ersuchenden Mitgliedstaat zurückgesandt. In der Liste der Übereinstimmungen werden die Qualität der ***Übereinstimmung*** sowie der Mitgliedstaat angegeben, dessen ***Datenbank*** Daten ***enthält***, die zu ***der Übereinstimmung*** geführt haben.	(4) Die Liste der Übereinstimmungen wird vom EPRIS an den ersuchenden Mitgliedstaat ***sowie an Europol*** zurückgesandt. In der Liste der Übereinstimmungen werden die Qualität der ***Übereinstimmungen*** sowie der Mitgliedstaat ***oder die Mitgliedstaaten*** angegeben, ***in*** dessen ***oder deren Datenbanken*** Daten ***enthalten sind***, die zu ***den Übereinstimmungen*** geführt haben.

Or. en

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach der Bestätigung übermitteln die ersuchten Mitgliedstaaten die in Artikel 43 genannten Daten, sofern diese verfügbar sind. Dieser ***Informationsaustausch*** erfolgt über SIENA.	Nach der Bestätigung übermitteln die ersuchten Mitgliedstaaten die in Artikel 43 genannten Daten, sofern diese verfügbar sind. Dieser ***Datenaustausch*** erfolgt über SIENA.

Or. en

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission erlässt ***Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung des technischen Verfahrens für die vom	(7) Die Kommission erlässt ***einen Durchführungsrechtsakt*** zur Festlegung des technischen Verfahrens für die vom

EPRIS durchgeführte Abfrage der Datenbanken der Mitgliedstaaten und des Formats der Antworten. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	EPRIS durchgeführte Abfrage der Datenbanken der Mitgliedstaaten und des Formats der Antworten. ***Dieser Durchführungsrechtsakt wird*** nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat protokolliert die Abfrageersuchen ***seiner zuständigen Behörden und*** der ordnungsgemäß zur Nutzung des EPRIS ermächtigten Bediensteten ***dieser Behörden***. Europol protokolliert die Abfrageersuchen seiner ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten.	(2) Jeder ***teilnehmende*** Mitgliedstaat protokolliert die Abfrageersuchen der ordnungsgemäß zur Nutzung des EPRIS ermächtigten Bediensteten ***seiner zuständigen Strafverfolgungsbehörden***. Europol protokolliert die Abfrageersuchen seiner ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten.

Or. en

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Protokolle sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ***ein Jahr*** nach ihrer Erstellung zu löschen.	Diese Protokolle sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ***zwei Jahre*** nach ihrer Erstellung zu löschen.

Or. en

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist die Verwendung des EPRIS zur Abfrage einer oder mehrerer nationaler ***Datenbanken*** aufgrund eines Ausfalls der Infrastruktur von Europol technisch nicht möglich, so werden die Mitgliedstaaten von Europol automatisch benachrichtigt. Europol ergreift unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Verwendung des EPRIS.	(1) Ist die Verwendung des EPRIS zur Abfrage einer oder mehrerer nationaler ***Kriminalaktennachweise*** aufgrund eines Ausfalls der Infrastruktur von Europol technisch nicht möglich, so werden die Mitgliedstaaten von Europol automatisch benachrichtigt. Europol ergreift unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Verwendung des EPRIS.

Or. en

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn es wegen eines Ausfalls der nationalen Infrastruktur eines Mitgliedstaats technisch nicht möglich ist, das EPRIS für die Abfrage einer oder mehrerer nationaler ***Datenbanken*** zu nutzen, benachrichtigt der betroffene Mitgliedstaat automatisch Europol und die Kommission. Die Mitgliedstaaten ergreifen unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Verwendung des EPRIS.	(2) Wenn es wegen eines Ausfalls der nationalen Infrastruktur eines Mitgliedstaats technisch nicht möglich ist, das EPRIS für die Abfrage einer oder mehrerer nationaler ***Kriminalaktennachweise*** zu nutzen, benachrichtigt der betroffene Mitgliedstaat automatisch ***die anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten,*** Europol und die Kommission. Die Mitgliedstaaten ergreifen unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Verwendung des EPRIS.

Or. en

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ergibt sich bei den Verfahren nach den Artikeln 6, 7, 13 oder 22 eine Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage oder den Abgleich verwendeten Daten und den in der Datenbank des ersuchten Mitgliedstaats bzw. der ersuchten Mitgliedstaaten gespeicherten Daten, so übermittelt der ersuchte Mitgliedstaat nach Bestätigung dieser Übereinstimmung durch den ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb von 24 Stunden einen Satz von Kerndaten über den Router. ***Dieser Kerndatensatz enthält, sofern verfügbar, die folgenden Daten:***	***(1)*** Ergibt sich bei den Verfahren nach den Artikeln 6, 7, 13 oder 22 eine Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage oder den Abgleich verwendeten Daten und den in der Datenbank des ersuchten Mitgliedstaats bzw. der ersuchten Mitgliedstaaten gespeicherten Daten, so übermittelt der ersuchte Mitgliedstaat nach ***manueller*** Bestätigung dieser Übereinstimmung durch den ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb von 24 Stunden einen Satz von Kerndaten über den Router. ***Ist nach nationalem Recht eine richterliche Genehmigung erforderlich, sind die Kerndaten innerhalb von 72 Stunden zurückzusenden.***
a) Vorname(n);	
b) Familienname(n);	
c) Geburtsdatum;	
d) Staatsangehörigkeit(en);	
e) Geburtsort und -land;	
f) Geschlecht.	

Or. en

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Betrifft die bestätigte Übereinstimmung identifizierte Daten einer Person, so enthält dieser Kerndatensatz, sofern verfügbar, folgende

Daten:

a) Vorname(n);

b) Familienname(n);

c) Aliasname(n) und zuvor verwendete(r) Name(n);

d) Geburtsdatum;

e) Staatsangehörigkeit(en);

f) Geburtsort und -land;

g) Geschlecht;

h) Datum und Ort der Erfassung der biometrischen Daten;

i) die Straftat, für die die biometrischen Daten erhoben wurden;

j) das Aktenzeichen der Strafsache;

k) die für die Strafsache zuständige Strafverfolgungsbehörde.

Or. en

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Betrifft die bestätigte Übereinstimmung nicht identifizierte Daten oder Spuren, so enthält dieser Kerndatensatz, sofern verfügbar, folgende Daten:
	a) Datum und Ort der Erfassung der biometrischen Daten;
	b) die Straftat, für die die biometrischen Daten erhoben wurden;
	c) das Aktenzeichen der Strafsache;
	d) die für die Strafsache zuständige Strafverfolgungsbehörde.

Or. en

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Freigabe der Kerndaten durch den ersuchten Mitgliedstaat erfolgt nicht automatisiert, sondern unterliegt der Entscheidung eines Menschen gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Or. en

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 48	***entfällt***
Verwendung von SIENA	
Jeder in dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehene Austausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder mit Europol hat in allen Phasen eines der in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren über SIENA zu erfolgen.	

Or. en

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Mitgliedstaaten*** haben nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/794	(1) ***Unbeschadet etwaiger Einschränkungen, die der***

Zugang zu biometrischen Daten, die von Drittländern für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/794 an Europol übermittelt wurden, und können diese über den Router abfragen.	***Informationslieferant gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/794 an Europol übermittelt hat,*** haben ***die Mitgliedstaaten*** nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/794 Zugang zu biometrischen Daten, die ***von Behörden*** von Drittländern für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/794 an Europol übermittelt wurden, und können diese über den Router abfragen.

Or. en

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Führt ***dieses Verfahren*** zu einer Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage verwendeten Daten und ***den Europol-Daten***, erfolgt die Weiterverfolgung gemäß der Verordnung (EU) 2016/794.	(2) Führt ***diese Abfrage*** zu einer Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage verwendeten Daten und ***von Europol gespeicherten Daten aus Drittländern***, erfolgt die Weiterverfolgung gemäß der Verordnung (EU) 2016/794.

Or. en

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Europol*** hat nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/794 Zugang zu Daten, die von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Datenbanken nach Maßgabe dieser Verordnung gespeichert werden.	(1) ***Soweit dies für die Erreichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist,*** hat ***Europol*** nach Maßgabe der Verordnung (EU) ***2016/794 für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU)*** 2016/794 Zugang zu Daten, die von den Mitgliedstaaten in ihren

nationalen Datenbanken ***und Kriminalaktennachweisen*** nach Maßgabe dieser Verordnung gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Von Europol vorgenommene Abfragen, bei denen Fahrzeugregisterdaten als Suchkriterium verwendet werden, werden mittels Eucaris durchgeführt.	(3) Von Europol ***gemäß Artikel 18*** vorgenommene Abfragen, bei denen Fahrzeugregisterdaten als Suchkriterium verwendet werden, werden mittels Eucaris durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Von Europol vorgenommene Abfragen, bei denen ***Kriminalakten*** als Suchkriterium verwendet werden, werden über das EPRIS durchgeführt.	(4) Von Europol vorgenommene Abfragen, bei denen ***die biografischen Daten von Verdächtigen und verurteilten Personen gemäß den Artikeln 25 und 26*** als Suchkriterium verwendet werden, werden über das EPRIS durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Europol führt die Abfragen nach Absatz 1 nur durch, wenn es seine Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2016/794 wahrnimmt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ergibt sich bei den Verfahren nach den Artikeln 6, 7, 13 oder 22 eine Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage oder den Abgleich verwendeten Daten und den in der nationalen Datenbank des/der ersuchten Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten gespeicherten Daten, so entscheidet der ersuchte Mitgliedstaat nach Bestätigung dieser Übereinstimmung durch Europol, ob er innerhalb von 24 Stunden einen Satz von Kerndaten über den Router übermittelt. Dieser Kerndatensatz enthält, sofern verfügbar, die folgenden Daten:	(6) Ergibt sich bei den Verfahren nach den Artikeln 6, 7, 13 oder 22 eine Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage oder den Abgleich verwendeten Daten und den in der nationalen Datenbank des/der ersuchten Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten gespeicherten Daten, so entscheidet der ersuchte Mitgliedstaat nach ***manueller*** Bestätigung dieser Übereinstimmung durch Europol, ob er innerhalb von 24 Stunden einen Satz von Kerndaten über den Router übermittelt***. Ist nach nationalem Recht eine richterliche Genehmigung erforderlich, sind die Kerndaten innerhalb von 72 Stunden zurückzusenden.*** Dieser Kerndatensatz enthält, sofern verfügbar, die folgenden Daten:

Or. en

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Verwendung der Informationen, die Europol bei einer Abfrage nach Absatz 1 und durch den Austausch von Kerndaten nach Absatz 6 erhält, unterliegt der Zustimmung des Mitgliedstaats, in dessen Datenbank die Übereinstimmung gefunden wurde. Gestattet der Mitgliedstaat die Verwendung solcher Informationen, so unterliegt deren Handhabung durch Europol den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/794.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zweck der ***Daten***	Zweck der ***Datenverarbeitung***

Or. en

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Verarbeitung ***personenbezogener*** Daten durch den ersuchenden Mitgliedstaat oder Europol ist nur für die Zwecke zulässig, für die die Daten von dem ersuchten Mitgliedstaat ***nach Maßgabe dieser Verordnung*** übermittelt wurden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur mit vorheriger Genehmigung vonseiten des ersuchten	(1) Die Verarbeitung ***der übermittelten personenbezogenen*** Daten durch den ersuchenden Mitgliedstaat oder Europol ist nur für die Zwecke zulässig, für die die Daten von dem ersuchten Mitgliedstaat übermittelt wurden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur mit vorheriger Genehmigung vonseiten des ersuchten Mitgliedstaats ***oder gegebenenfalls von***

Mitgliedstaats zulässig.	***Europol*** zulässig.

Or. en

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verarbeitung von Daten, die gemäß den Artikeln 6, 7, 13, 18 oder ***22 durch den die Abfrage bzw.*** den ***Abgleich durchführenden*** Mitgliedstaat ***übermittelt wurden,*** ist ausschließlich zu folgenden Zwecken zulässig:	(2) Die Verarbeitung von Daten, die gemäß den Artikeln 6, 7, 13, 18***, 22*** oder ***26 übermittelt wurden, durch*** den ***ersuchenden*** Mitgliedstaat ***oder Europol*** ist ausschließlich zu folgenden Zwecken zulässig:

Or. en

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Austausch eines Satzes von Kerndaten gemäß Artikel 47;

Or. en

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Vorbereitung und Einreichung eines ***polizeilichen*** Rechtshilfeersuchens im Fall der Übereinstimmung;	b) Vorbereitung und Einreichung eines polizeilichen ***oder justiziellen*** Rechtshilfeersuchens im Fall der Übereinstimmung;

Or. en

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Protokollierung im Sinne der Artikel 40 und 45.	c) Protokollierung im Sinne der Artikel ***20,*** 40 und 45.

Or. en

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Der ersuchende Mitgliedstaat darf die ihm gemäß den Artikeln 6, 7, 13 oder 22 übermittelten*** Daten ***nur verarbeiten***, ***wenn dies für*** die ***Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist. Die übermittelten Daten*** werden nach dem Datenabgleich oder der automatisierten Beantwortung von Abfragen unverzüglich gelöscht, sofern sie nicht von dem ersuchenden Mitgliedstaat für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten weiterverarbeitet werden müssen.	(3) ***Die personenbezogenen*** Daten, die ***der ersuchende Mitgliedstaat oder Europol erhalten hat,*** werden nach dem Datenabgleich oder der automatisierten Beantwortung von Abfragen unverzüglich gelöscht, sofern sie nicht von dem ersuchenden Mitgliedstaat für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten weiterverarbeitet werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Genauigkeit und die aktuelle Relevanz der personenbezogenen Daten. Stellt ein ersuchter Mitgliedstaat fest, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so teilt er dies unverzüglich allen ersuchenden Mitgliedstaaten mit. Alle betroffenen ersuchenden Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Daten entsprechend zu berichtigen oder zu löschen. Darüber hinaus sind übermittelte personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sich herausstellt, dass sie unrichtig sind. Hat der ersuchende Mitgliedstaat Grund zu der Annahme, dass die übermittelten Daten unrichtig sind oder gelöscht werden sollten, so wird der ersuchte Mitgliedstaat davon unterrichtet.	(1) Die Mitgliedstaaten ***und Europol*** gewährleisten die Genauigkeit und die aktuelle Relevanz der ***gemäß dieser Verordnung verarbeiteten*** personenbezogenen Daten. Stellt ein ersuchter Mitgliedstaat ***oder Europol*** fest, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so teilt er dies unverzüglich allen ersuchenden Mitgliedstaaten mit. Alle betroffenen ersuchenden Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Daten ***unverzüglich*** entsprechend zu berichtigen oder zu löschen. Darüber hinaus sind übermittelte personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sich herausstellt, dass sie unrichtig sind. Hat der ersuchende Mitgliedstaat ***oder Europol*** Grund zu der Annahme, dass die übermittelten Daten unrichtig sind oder gelöscht werden sollten, so wird der ersuchte Mitgliedstaat davon unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bestreitet eine betroffene Person die Genauigkeit von Daten, die sich im Besitz eines Mitgliedstaats befinden, und kann die Genauigkeit von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht zuverlässig festgestellt werden und wird dies von der betroffenen Person beantragt, so werden die betreffenden Daten mit einer Kennzeichnung versehen. Ist eine solche Kennzeichnung vorhanden, dürfen die Mitgliedstaaten diese nur mit Zustimmung der betroffenen Person oder aufgrund einer	(2) Bestreitet eine betroffene Person die Genauigkeit von Daten, die sich im Besitz eines Mitgliedstaats ***oder von Europol*** befinden, und kann die Genauigkeit von dem betreffenden Mitgliedstaat ***oder von Europol*** nicht zuverlässig festgestellt werden und wird dies von der betroffenen Person beantragt, so werden die betreffenden Daten mit einer Kennzeichnung versehen. Ist eine solche Kennzeichnung vorhanden, dürfen die Mitgliedstaaten ***oder Europol*** diese nur mit

Entscheidung des zuständigen Gerichts oder ***der unabhängigen Datenschutzbehörde*** entfernen.	Zustimmung der betroffenen Person oder aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Gerichts***, einer nationalen Aufsichtsbehörde*** oder ***des Europäischen Datenschutzbeauftragten*** entfernen.

Or. en

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn der ersuchte Mitgliedstaat nach Ablauf der in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Höchstfrist für die Aufbewahrung der Daten den ersuchenden Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten über diese Höchstfrist informiert hat.	b) wenn der ersuchte Mitgliedstaat nach Ablauf der in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Höchstfrist für die Aufbewahrung der Daten den ersuchenden Mitgliedstaat ***oder Europol*** zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten über diese Höchstfrist informiert hat;

Or. en

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) nach Ablauf der in der Verordnung (EU) 2016/794 festgelegten Höchstfrist für die Aufbewahrung von Daten.

Or. en

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besteht Grund zu der Annahme, dass die Löschung von Daten die Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde, so werden die Daten nicht gelöscht, sondern ***gesperrt. Gesperrte*** Daten dürfen nur für den Zweck, für den ihre Löschung unterblieben ist, ***übermittelt oder verwendet*** werden.	Besteht Grund zu der Annahme, dass die Löschung von Daten die Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde, so werden die Daten nicht gelöscht, sondern ***ihre Verarbeitung wird eingeschränkt.*** Daten***, deren Verarbeitung eingeschränkt wurde,*** dürfen nur für den Zweck, für den ihre Löschung unterblieben ist, ***verarbeitet*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten sind die Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über das EUCARIS.

Or. en

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Europol, eu-LISA und die ***Behörden*** der Mitgliedstaaten gewährleisten die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung. Europol, eu-LISA und die ***Behörden*** der Mitgliedstaaten arbeiten bei sicherheitsrelevanten Aufgaben zusammen.	(1) Europol, eu-LISA und die ***zuständigen Strafverfolgungsbehörden*** der Mitgliedstaaten gewährleisten die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung. Europol, eu-LISA und die ***zuständigen Strafverfolgungsbehörden*** der Mitgliedstaaten arbeiten bei sicherheitsrelevanten Aufgaben zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet des Artikels ***33*** der Verordnung (EU) 2018/1725 und des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2016/794 ergreifen eu-LISA und Europol die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit des Routers bzw. des EPRIS sowie der zugehörigen Kommunikationsinfrastruktur zu gewährleisten.	(2) Unbeschadet des Artikels ***91*** der Verordnung (EU) 2018/1725 und des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2016/794 ergreifen eu-LISA und Europol die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit des Routers bzw. des EPRIS sowie der zugehörigen Kommunikationsinfrastruktur zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 34 der Verordnung (EU) 2016/794 meldet Europol dem CERT-EU erhebliche Cyberbedrohungen, erhebliche Schwachstellen und erhebliche Vorfälle unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Bekanntwerden. Verwertbare und sachdienliche technische Einzelheiten von Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Vorfällen, die eine proaktive Erkennung, eine geeignete Reaktion oder geeignete Abhilfemaßnahmen ermöglichen, werden dem CERT-EU unverzüglich mitgeteilt.	Unbeschadet des Artikels 34 der Verordnung (EU) 2016/794 ***und des Artikels 92 der Verordnung (EU) 2018/1725*** meldet Europol dem CERT-EU erhebliche Cyberbedrohungen, erhebliche Schwachstellen und erhebliche Vorfälle unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Bekanntwerden. Verwertbare und sachdienliche technische Einzelheiten von Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Vorfällen, die eine proaktive Erkennung, eine geeignete Reaktion oder geeignete Abhilfemaßnahmen ermöglichen, werden dem CERT-EU unverzüglich mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle eines Sicherheitsvorfalls in Bezug auf die zentrale Infrastruktur des Routers meldet eu-LISA dem CERT-EU erhebliche Cyber-Bedrohungen, erhebliche Schwachstellen und erhebliche Vorfälle unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Bekanntwerden. Verwertbare und sachdienliche technische Einzelheiten von Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Vorfällen, die eine proaktive Erkennung, eine geeignete Reaktion oder geeignete Abhilfemaßnahmen ermöglichen, werden dem CERT-EU unverzüglich mitgeteilt.	Im Falle eines Sicherheitsvorfalls in Bezug auf die zentrale Infrastruktur des Routers ***und unbeschadet der Artikel 34 und 92 der Verordnung (EU) 2018/1725*** meldet eu-LISA dem CERT-EU erhebliche Cyber-Bedrohungen, erhebliche Schwachstellen und erhebliche Vorfälle unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Bekanntwerden. Verwertbare und sachdienliche technische Einzelheiten von Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Vorfällen, die eine proaktive Erkennung, eine geeignete Reaktion oder geeignete Abhilfemaßnahmen ermöglichen, werden dem CERT-EU unverzüglich mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***und die zuständigen Agenturen der Union*** stellen sicher, dass jede zur Anwendung von Prüm II befugte Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Verordnung trifft und erforderlichenfalls mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede zur Anwendung von Prüm II befugte Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Verordnung trifft und erforderlichenfalls mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet.

Or. en

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Europol ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung durch Europol zu überwachen, und arbeitet erforderlichenfalls mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ordnungsgemäßheit der Datenverarbeitung gemäß dieser Verordnung zu überwachen, unter anderem durch häufige Überprüfung der gemäß den Artikeln 40 und 45 zu erstellenden Protokolle, und arbeiten ***erforderlichenfalls*** mit den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen.	(2) Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ordnungsgemäßheit der Datenverarbeitung gemäß dieser Verordnung zu überwachen, unter anderem durch häufige Überprüfung der gemäß den Artikeln ***20,*** 40 und 45 zu erstellenden Protokolle, und arbeiten***, soweit erforderlich und angemessen,*** mit den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Aufsichtsbehörden und der	(1) Die Aufsichtsbehörden und der

Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen ***und sorgen*** für eine koordinierte Überwachung der Anwendung dieser Verordnung, insbesondere wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine Aufsichtsbehörde größere Abweichungen zwischen den Praktiken der Mitgliedstaaten feststellt oder potenziell unrechtmäßige Übermittlungen über die Prüm-II-Kommunikationskanäle feststellt.	Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen***, um*** für eine koordinierte Überwachung der Anwendung dieser Verordnung ***zu sorgen***, insbesondere wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine Aufsichtsbehörde größere Abweichungen zwischen den Praktiken der Mitgliedstaaten feststellt oder potenziell unrechtmäßige Übermittlungen über die Prüm-II-Kommunikationskanäle feststellt.

Or. en

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die gemäß dieser Verordnung ***verarbeiteten Daten dürfen nicht in automatisierter Form*** an ***Drittländer*** oder internationale ***Organisationen übermittelt oder diesen zugänglich gemacht werden***.	***(1) Ein ersuchender Mitgliedstaat übermittelt Daten,*** die ***er*** gemäß dieser Verordnung ***erhalten hat, nur im Einklang mit Kapitel V der Richtlinie (EU) 2016/680*** an ***ein Drittland*** oder ***eine*** internationale ***Organisation, wenn der ersuchte Mitgliedstaat seine Genehmigung vor der Übermittlung erteilt hat***.

Or. en

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Europol übermittelt Daten, die sie gemäß dieser Verordnung erhalten hat, nur dann an ein Drittland oder eine internationale Organisation, wenn die Voraussetzungen des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2016/794 erfüllt sind und der ersuchte Mitgliedstaat seine Zustimmung vor der Übermittlung erteilt hat.

Or. en

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Verwaltung und Regelung des Zugangs der ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen nationalen ***Behörden*** zum Router gemäß dieser Verordnung sowie die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste dieser Bediensteten und ihrer Profile;	g) die Verwaltung und Regelung des Zugangs der ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen nationalen ***Strafverfolgungsbehörden*** zum Router gemäß dieser Verordnung sowie die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste dieser Bediensteten und ihrer Profile;

Or. en

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) die Verwaltung und Regelung des Zugangs der ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen nationalen ***Behörden*** zum EPRIS gemäß dieser Verordnung sowie die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste dieser Bediensteten und ihrer Profile;	h) die Verwaltung und Regelung des Zugangs der ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen nationalen ***Strafverfolgungsbehörden*** zum EPRIS gemäß dieser Verordnung sowie die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste dieser Bediensteten und ihrer Profile;

Or. en

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Verwaltung und Regelung des Zugangs der ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen nationalen ***Behörden*** zum EUCARIS gemäß dieser Verordnung sowie die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste dieser Bediensteten und ihrer Profile;	i) die Verwaltung und Regelung des Zugangs der ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen nationalen ***Strafverfolgungsbehörden*** zum EUCARIS gemäß dieser Verordnung sowie die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste dieser Bediensteten und ihrer Profile;

Or. en

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) die Löschung aller von einem ersuchten Mitgliedstaat eingegangenen Daten innerhalb von 48 Stunden nach der Mitteilung des ersuchten Mitgliedstaats, dass die übermittelten personenbezogenen Daten unrichtig oder nicht mehr aktuell	m) die ***Berichtigung oder*** Löschung aller von einem ersuchten Mitgliedstaat eingegangenen Daten innerhalb von 48 Stunden nach der Mitteilung des ersuchten Mitgliedstaats, dass die übermittelten personenbezogenen Daten unrichtig oder

sind oder unrechtmäßig übermittelt wurden;	nicht mehr aktuell sind oder unrechtmäßig übermittelt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat ist für die Anbindung seiner zuständigen nationalen ***Behörden*** an den Router, an das EPRIS und an das EUCARIS verantwortlich.	(2) Jeder Mitgliedstaat ist für die Anbindung seiner zuständigen nationalen ***Strafverfolgungsbehörden*** an den Router, an das EPRIS und an das EUCARIS verantwortlich.

Or. en

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Europol ist für alle technischen Anpassungen*** der ***Europol-Infrastruktur verantwortlich, die für deren Anbindung an den Router und an*** das ***EUCARIS erforderlich sind***.	(3) ***Unbeschadet des Artikels 26 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/794 und*** der ***Abfragen durch Europol gemäß Artikel 50 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung hat Europol keinen Zugang zu den über*** das ***EPRIS verarbeiteten personenbezogenen Daten***.

Or. en

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Router wird so entwickelt und verwaltet, dass ein schneller, effizienter und kontrollierter Zugang, eine uneingeschränkte und ununterbrochene Verfügbarkeit des Routers und eine Reaktionszeit gewährleistet sind, die den operativen Erfordernissen der zuständigen ***Behörden*** der Mitgliedstaaten und von Europol entsprechen.	Der Router wird so entwickelt und verwaltet, dass ein schneller, effizienter und kontrollierter Zugang, eine uneingeschränkte und ununterbrochene Verfügbarkeit des Routers und eine Reaktionszeit gewährleistet sind, die den operativen Erfordernissen der zuständigen ***Strafverfolgungsbehörden*** der Mitgliedstaaten und von Europol entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/1726
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe ee a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 19 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eea angefügt:
	eea) die Berichte über die Entwicklung des Routers gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates [2021/0410(COD)] gemäß Artikel 79 Absatz 2 der genannten Verordnung anzunehmen;

Or. en

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) 2018/1726
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstaben ff und hh

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2b. In Artikel 19 Absatz 1 erhalten die Buchstaben ff und hh folgende Fassung:
	„
ff) die Berichte über die technische Funktionsweise der folgenden Systeme anzunehmen:	ff) die Berichte über die technische Funktionsweise der folgenden Systeme anzunehmen:
i) SIS nach Artikel ***60*** Absatz ***7*** der Verordnung (***EU***) ***2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates*** und Artikel ***74*** Absatz ***8 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und*** des ***Rates***;	i) SIS ***II*** nach Artikel ***50*** Absatz ***4*** der Verordnung (***EG***) ***Nr. 1987/2008*** und Artikel ***66*** Absatz ***4*** des ***Beschlusses 2007/533/JI***;
ii) VIS nach Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und Artikel 17 Absatz 3 des Beschlusses 2008/633/JI;	ii) VIS nach Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und Artikel 17 Absatz 3 des Beschlusses 2008/633/JI;
iii) EES nach Artikel 72 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2226;	iii) EES nach Artikel 72 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2226;
iv) ETIAS nach Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240;	iv) ETIAS nach Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240;
v) ECRIS-TCN und ECRIS-Referenzimplementierung nach Artikel 36 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/816;	v) ECRIS-TCN und ECRIS-Referenzimplementierung nach Artikel 36 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/816;
vi) die Interoperabilitätskomponenten nach Artikel 78 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/818;	vi) die Interoperabilitätskomponenten nach Artikel 78 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/818;
vii) e-CODEX-System nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/850;	vii) e-CODEX-System nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/850;
	viii) den in Artikel 35 der Verordnung (EU) .../... [2021/0410(COD)] gemäß Artikel 79 Absatz 5 dieser Verordnung (EU) .../... genannten Router;
(hh) förmliche Stellungnahmen zu den Berichten des Europäischen Datenschutzbeauftragten über ***seine*** Überprüfungen nach Artikel ***56*** Absatz 2 der Verordnung (***EU***) ***2018/1861***, Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ***und*** Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013, Artikel 56	hh) förmliche Stellungnahmen zu den Berichten des Europäischen Datenschutzbeauftragten über ***die*** Überprüfungen nach Artikel ***45*** Absatz 2 der Verordnung (***EG***) ***Nr. 1987/2006***, Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008***,*** Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013, Artikel 56

Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 67 der Verordnung (EU) 2018/1240***, Artikel 29*** Absatz ***2*** der Verordnung (EU) ***2019/816 und Artikel 52 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818*** anzunehmen und für geeignete Folgemaßnahmen zu diesen Überprüfungen zu sorgen;	Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 67 der Verordnung (EU) 2018/1240 ***und Artikel 60*** Absatz ***1*** der Verordnung (EU) ***.../... [2021/0410(COD)]*** anzunehmen und für geeignete Folgemaßnahmen zu diesen Überprüfungen zu sorgen;**“**

Or. en

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2019/818
Artikel 39 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
(1) Es wird ein zentraler Speicher für Berichte und Statistiken (CRRS) eingerichtet, um die Ziele von Eurodac, des SIS sowie des ECRIS-TCN gemäß den geltenden Rechtsinstrumenten zu unterstützen und systemübergreifende statistische Daten und analytische Berichte für politische und operative Zwecke sowie für die Zwecke der Datenqualität bereitzustellen. Der CRRS unterstützt auch die Ziele ***von Prüm II***.“	(1) Es wird ein zentraler Speicher für Berichte und Statistiken (CRRS) eingerichtet, um die Ziele von Eurodac, des SIS sowie des ECRIS-TCN gemäß den geltenden Rechtsinstrumenten zu unterstützen und systemübergreifende statistische Daten und analytische Berichte für politische und operative Zwecke sowie für die Zwecke der Datenqualität bereitzustellen. Der CRRS unterstützt auch die Ziele ***der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [2021/0410(COD)]***.“

Or. en

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2019/818
Artikel 39 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
„(2) eu-LISA sorgt an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting des CRRS, der logisch nach den EU-Informationssystemen getrennt die Daten und Statistiken nach Artikel 74 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/816 enthält. eu-LISA erhebt auch die Daten und Statistiken des in Artikel ***65*** Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... * [die vorliegende Verordnung] genannten Routers. Der Zugang zum CRRS erfolgt in Form eines kontrollierten, gesicherten Zugangs und mittels spezifischer Nutzerprofile und wird den in Artikel 74 der Verordnung (EU) 2018/1862, Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/816 und Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... * [die vorliegende Verordnung] genannten Behörden ausschließlich zu Berichterstattungs- und Statistikzwecken gewährt.“	„(2) eu-LISA sorgt an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting des CRRS, der logisch nach den EU-Informationssystemen getrennt die Daten und Statistiken nach Artikel 74 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/816 enthält. eu-LISA erhebt auch die Daten und Statistiken des in Artikel ***71*** Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... * [die vorliegende Verordnung] genannten Routers. Der Zugang zum CRRS erfolgt in Form eines kontrollierten, gesicherten Zugangs und mittels spezifischer Nutzerprofile und wird den in Artikel 74 der Verordnung (EU) 2018/1862, Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/816 und Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... * [die vorliegende Verordnung] genannten Behörden ausschließlich zu Berichterstattungs- und Statistikzwecken gewährt.“

Or. en

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***folgenden Daten zum Router dürfen von*** dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen mitgliedstaatlichen ***Behörden***, der Kommission, von Europol und von eu-LISA ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken ***abgefragt werden:***	(1) Die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen mitgliedstaatlichen ***Strafverfolgungsbehörden***, der Kommission, von Europol und von eu-LISA ***haben erforderlichenfalls Zugriff auf die folgenden Daten zum Router*** ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken***:***

Or. en

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zahl der Abfragen je Mitgliedstaat und von Europol;	a) Zahl der Abfragen je Mitgliedstaat und von Europol ***je Datenkategorie***;

Or. en

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Zahl der Abfragen je Datenkategorie;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Zahl der bestätigten Übereinstimmungen, bei denen Kerndaten ausgetauscht wurden***, und***	f) Zahl der bestätigten Übereinstimmungen, bei denen Kerndaten ausgetauscht wurden***;***

Or. en

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Zahl der bestätigten Übereinstimmungen, bei denen keine Kerndaten ausgetauscht wurden, und

Or. en

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Identifizierung einzelner Personen auf der Grundlage der Daten darf nicht möglich sein.	***Die Daten werden aggregiert.*** Die Identifizierung einzelner Personen auf der Grundlage der Daten darf nicht möglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die folgenden Daten zum EUCARIS dürfen von dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen mitgliedstaatlichen ***Behörden***, der Kommission und von Europol ausschließlich für die Zwecke der Berichterstattung und für statistische Zwecke abgefragt werden:	(2) Die folgenden Daten zum EUCARIS dürfen von dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen mitgliedstaatlichen ***Strafverfolgungsbehörden***, der Kommission und von Europol ausschließlich für die Zwecke der Berichterstattung und für statistische Zwecke abgefragt werden:

Or. en

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Identifizierung einzelner Personen auf der Grundlage der Daten darf nicht möglich sein.	***Die Daten werden aggregiert.*** Die Identifizierung einzelner Personen auf der Grundlage der Daten darf nicht möglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die folgenden Daten zum EPRIS dürfen von dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen mitgliedstaatlichen ***Behörden***, der Kommission und von Europol ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken abgefragt werden:	(3) Die folgenden Daten zum EPRIS dürfen von dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen mitgliedstaatlichen ***Strafverfolgungsbehörden***, der Kommission und von Europol ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken abgefragt werden:

Or. en

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) eu-LISA speichert die in ***diesen Absätzen genannten Daten***.	(4) eu-LISA speichert die ***Daten nach Absatz 1 dieses Artikels*** in ***dem zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818***.

Or. en

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Daten müssen es den ***in Absatz 1 genannten Behörden*** ermöglichen, anpassbare Berichte und Statistiken einzuholen, um die Effizienz der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern.	Die Daten müssen es den ***zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, Europol, eu-LISA und der Kommission*** ermöglichen, anpassbare Berichte und Statistiken einzuholen, um die Effizienz der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten teilen eu-LISA die ***Behörden*** gemäß Artikel 36 mit, die den Router nutzen dürfen oder Zugang zum Router haben.	(1) Die Mitgliedstaaten teilen eu-LISA die ***zuständigen Strafverfolgungsbehörden*** gemäß Artikel 36 mit, die den Router nutzen dürfen oder Zugang zum Router haben.

Or. en

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission, der eu-LISA und der Europol den Inhalt

ihrer nationalen DNA-Datenbanken mit, auf die die Artikel 5, 6 und 7 Anwendung finden.

Or. en

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission, die eu-LISA und die Europol über den Inhalt ihrer nationalen daktyloskopischen Datenbanken, auf die die Artikel 12 und 13 Anwendung finden.

Or. en

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission, die eu-LISA und die Europol über den Inhalt ihrer nationalen Gesichtsbilddatenbanken, auf die die Artikel 21 und 22 Anwendung finden.

Or. en

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2d) Die Mitgliedstaaten, die sich am automatisierten Austausch von Kriminalakten gemäß den Artikeln 25 und 26 beteiligen, teilen den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der Europol den Inhalt ihrer nationalen Kriminalaktennachweise, die für die Erstellung dieser Nachweise verwendeten nationalen Datenbanken und die Bedingungen für automatisierte Abrufe mit.

Or. en

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission, Europol und eu-LISA die nationalen Kontaktstellen ***mit***.	(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission, der Europol und der eu-LISA ***ihre nach Artikel 29 benannten*** nationalen Kontaktstellen ***mit. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der nationalen Kontaktstellen, die ihr gemeldet wurden, und stellt es allen Mitgliedstaaten zur Verfügung.***

Or. en

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission bestimmt im Wege eines Durchführungsrechtsaktes, ab welchem Zeitpunkt die Mitgliedstaaten und	(1) Die Kommission bestimmt im Wege eines Durchführungsrechtsaktes, ab welchem Zeitpunkt die Mitgliedstaaten und

die Agenturen der Union den Router verwenden dürfen, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	***die Europol*** den Router verwenden dürfen, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eu-LISA hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests des Routers festgestellt, den sie in Zusammenarbeit mit den mitgliedstaatlichen ***Behörden*** und Europol durchgeführt hat.	b) eu-LISA hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests des Routers festgestellt, den sie in Zusammenarbeit mit den ***zuständigen*** mitgliedstaatlichen ***Strafverfolgungsbehörden*** und Europol durchgeführt hat.

Or. en

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesem Durchführungsrechtsakt legt die Kommission auch den Zeitpunkt fest, ab dem die Mitgliedstaaten und ***die Agenturen der Union*** mit der Verwendung des Routers beginnen ***müssen***. Dieser Zeitpunkt liegt ein Jahr nach dem gemäß Unterabsatz 1 festgelegten Zeitpunkt.	In diesem Durchführungsrechtsakt legt die Kommission auch den Zeitpunkt fest, ab dem die Mitgliedstaaten und ***die Europol*** mit der Verwendung des Routers beginnen. Dieser Zeitpunkt liegt ein Jahr nach dem gemäß Unterabsatz 1 festgelegten Zeitpunkt.

Or. en

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann den Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten und die Agenturen der Union mit der Nutzung des Routers beginnen müssen, um höchstens ein Jahr verschieben, falls eine Bewertung der Implementierung des Routers ergeben hat, dass eine solche Verschiebung erforderlich ist. ***Der betreffende Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.***	Die Kommission kann den Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten und die Agenturen der Union mit der Nutzung des Routers beginnen müssen, um höchstens ein Jahr verschieben, falls eine Bewertung der Implementierung des Routers ergeben hat, dass eine solche Verschiebung erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission bestimmt im Wege eines Durchführungsrechtsaktes, ab welchem Zeitpunkt die Mitgliedstaaten und ***die Agenturen der Union*** das EPRIS verwenden müssen, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	(2) Die Kommission bestimmt im Wege eines Durchführungsrechtsaktes, ab welchem Zeitpunkt die Mitgliedstaaten und ***die Europol*** das EPRIS verwenden müssen, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Europol hat den erfolgreichen	b) Europol hat den erfolgreichen

Abschluss eines umfangreichen Tests des EPRIS festgestellt, den es in Zusammenarbeit mit den mitgliedstaatlichen ***Behörden*** durchgeführt hat.	Abschluss eines umfangreichen Tests des EPRIS festgestellt, den es in Zusammenarbeit mit den ***zuständigen*** mitgliedstaatlichen ***Strafverfolgungsbehörden*** durchgeführt hat.

Or. en

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Europol hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests der Verbindung festgestellt, den es in Zusammenarbeit mit den mitgliedstaatlichen ***Behörden*** und eu-LISA durchgeführt hat.	b) Europol hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests der Verbindung festgestellt, den es in Zusammenarbeit mit den ***zuständigen*** mitgliedstaatlichen ***Strafverfolgungsbehörden*** und eu-LISA durchgeführt hat.

Or. en

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Europol hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests der Verbindung festgestellt, den es in Zusammenarbeit mit den mitgliedstaatlichen ***Behörden*** und eu-LISA durchgeführt hat.	b) Europol hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests der Verbindung festgestellt, den es in Zusammenarbeit mit den ***zuständigen*** mitgliedstaatlichen ***Strafverfolgungsbehörden*** und eu-LISA durchgeführt hat.

Or. en

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Durchführungsrechtsakte nach diesem Artikel werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 76 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) eu-LISA bzw. Europol stellt sicher, dass geeignete Verfahren für die Überwachung der Entwicklung des Routers bzw. des EPRIS anhand von Zielen in Bezug auf die Planung und die Kosten sowie für die Überwachung ***der*** Funktionsweise ***des Routers bzw. des EPRIS*** anhand von Zielen in Bezug auf die technische Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Dienstqualität vorhanden sind.	(1) eu-LISA bzw. Europol stellt sicher, dass geeignete Verfahren für die Überwachung der Entwicklung des Routers bzw. des EPRIS anhand von Zielen in Bezug auf die Planung und die Kosten sowie für die Überwachung ***ihrer*** Funktionsweise anhand von Zielen in Bezug auf die technische Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Dienstqualität vorhanden sind.

Or. en

Änderungsantrag 231

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] und danach jedes Jahr während der Entwicklungsphase	(2) Bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] und danach jedes Jahr während der Entwicklungsphase

des Routers übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat ***jeweils*** einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Routers. Dieser Bericht muss genaue Angaben über die angefallenen Kosten und Informationen über etwaige Risiken enthalten, die sich auf die Gesamtkosten auswirken könnten, welche gemäß Artikel 72 zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen.	des Routers übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Routers. Dieser Bericht muss genaue Angaben über die angefallenen Kosten und Informationen über etwaige Risiken enthalten, die sich auf die Gesamtkosten auswirken könnten, welche gemäß Artikel 72 zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen.

Or. en

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] und danach jedes Jahr während der Entwicklungsphase des EPRIS übermittelt Europol dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der ***Vorbereitungen für die Durchführung dieser Verordnung und über den Stand der*** Entwicklung des EPRIS, der genaue Angaben über die angefallenen Kosten und Informationen über etwaige Risiken enthält, die sich auf die Gesamtkosten auswirken könnten, welche gemäß Artikel 72 zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen.	(3) Bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] und danach jedes Jahr während der Entwicklungsphase des EPRIS übermittelt Europol dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Entwicklung des EPRIS, der genaue Angaben über die angefallenen Kosten und Informationen über etwaige Risiken enthält, die sich auf die Gesamtkosten auswirken könnten, welche gemäß Artikel 72 zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen.

Or. en

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Drei*** Jahre nach Inbetriebnahme des Routers und des EPRIS gemäß Artikel 74 und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung von Prüm II, die Folgendes beinhaltet:	(7) ***Zwei*** Jahre nach Inbetriebnahme des Routers und des EPRIS gemäß Artikel 74 und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung von Prüm II, die Folgendes beinhaltet:

Or. en

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten und Europol stellen eu-LISA und der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte nach den Absätzen 2 und 5 erforderlichen Informationen zur Verfügung. Diese Informationen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsverfahren führen oder Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf Quellen, Bedienstete oder Ermittlungen der ***benannten Behörden*** ermöglichen.	(8) Die Mitgliedstaaten und Europol stellen eu-LISA und der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte nach den Absätzen 2 und 5 erforderlichen Informationen zur Verfügung. Diese Informationen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsverfahren führen oder Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf Quellen, Bedienstete oder Ermittlungen der ***zuständigen Strafverfolgungsbehörden*** ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 235

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten stellen Europol und der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte nach den Absätzen 3 und 6 erforderlichen Informationen zur Verfügung. Diese	(9) Die Mitgliedstaaten stellen Europol und der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte nach den Absätzen 3 und 6 erforderlichen Informationen zur Verfügung. Diese

Informationen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsverfahren führen oder Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf Quellen, Bedienstete oder Ermittlungen der ***benannten Behörden*** ermöglichen.	Informationen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsverfahren führen oder Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf Quellen, Bedienstete oder Ermittlungen der ***zuständigen Strafverfolgungsbehörden*** ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Die*** Mitgliedstaaten, eu-LISA und ***Europol stellen*** der Kommission die für die in Absatz 7 genannten Bewertungen erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zudem die Zahl der bestätigten Übereinstimmungen mit der Datenbank der einzelnen Mitgliedstaaten je Datenkategorie mit.	(10) ***Unbeschadet von Vertraulichkeitsanforderungen und des Schutzes laufender Ermittlungen stellen die*** Mitgliedstaaten, ***die*** eu-LISA und ***die Europol*** der Kommission die für die in Absatz 7 genannten Bewertungen erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zudem die Zahl der bestätigten Übereinstimmungen mit der Datenbank der einzelnen Mitgliedstaaten je Datenkategorie mit.

Or. en